



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

47. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 30.12.2021

Nr. 13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Allgemeinverfügung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus auf dem Gebiet des Landkreises Lüneburg	476
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	479
Öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung der elektronischen Kommunikation gem. § 3a Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der ab 1. Januar 2022 geltenden Fassung	479

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Satzung zur Aufhebung der Hebesatzsatzung	480
	Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen vom 15.12.1994 in der Fassung der fünfzehnten Änderungssatzung vom 21.12.2021	480
	3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung	482
	Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Marktstandgeld (Marktgebührensatzung)	483
	Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührensatzung)	483
Gemeinde Adendorf	Gebührenordnung der Hansestadt Lüneburg für das Parken an Parkscheinautomaten (ParkGO)	484
	21. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Adendorf über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren (Entwässerungsabgabensatzung)	486
Gemeinde Amt Neuhaus	Hauptsatzung der Gemeinde Amt Neuhaus	486
	1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus	488
Samtgemeinde Amelinghausen	Hauptsatzung der Samtgemeinde Amelinghausen	488
	Entschädigungssatzung der Gemeinde Betzendorf	491
	Entschädigungssatzung der Gemeinde Oldendorf/Luhe	492
Samtgemeinde Bardowick	Entschädigungssatzung der Gemeinde Mechtersen	494
	Bekanntmachung der Gemeinde Radbruch über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Radbruch Nr. 18 „Forstkoppeln“ mit örtlicher Bauvorschrift	495

Fortsetzung auf Seite 476

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister GmbH. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 22,00 € bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form. Die Preise verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Samtgemeinde Bardowick	Bekanntmachung der Gemeinde Radbruch über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Radbruch Nr. 24 „Am Rüdel-West“ mit örtlicher Bauvorschrift.	497
Samtgemeinde Dahlenburg	12. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung.	498
	9. Änderungssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenlieger in kanalisierten Ortsteilen und für Anlieger in nicht kanalisierten Ortsteilen (Kleinkläranlagensatzung)	499
	Öffentliche Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nahrendorf für das Haushaltsjahr 2021	501
Samtgemeinde Gellersen	Hauptsatzung der Samtgemeinde Gellersen	502
	3. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Samtgemeinde Gellersen	505
Samtgemeinde Ilmenau	Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Ilmenau Abwasserbeseitigungsabgabensatzung	505
	Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ilmenau für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Ilmenau	505
Samtgemeinde Scharnebeck	Entschädigungssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe,	509

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

GfA Lüneburg gkAöR	Bekanntmachung der GfA Lüneburg gemäß § 29 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO)	511
Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG	Bekanntmachung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG Neufassung der Verbandssatzung des „Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG“	512

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Öffentliche Bekanntmachung in der Unternehmensflurbereinigung A39 - Altenmedingen, Landkreis Uelzen Hier: 1. Änderungsbeschluss zum Einleitungsbeschluss	520
	Öffentliche Bekanntmachung in der Unternehmensflurbereinigung A39 - Römstedt, Landkreis Uelzen Hier: 1. Änderungsbeschluss zum Einleitungsbeschluss vom 15.12.2021	523
Kirchenkreisamt Lüneburg	Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St.Marien Scharnebeck in Rullstorf	526
	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien Kirchengemeinde Scharnebeck in Rullstorf	535

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Allgemeinverfügung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus auf dem Gebiet des Landkreises Lüneburg

Auf der Grundlage der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-VO) vom 23.11.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2021 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung, wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Verbote nach § 7 b Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen erstrecken sich auf die folgenden Bereiche der Hansestadt Lüneburg:

a) Marktplatz und Marienplatz

Der Marktplatz mit der Straße „Am Markt“, die „Große Bäckerstraße“ ab der Einmündung „Apothekenstraße“ in nördliche Richtung, die Straße „An den Brodbänken“, die „Bardowicker Straße“ vom Marktplatz in nördliche Richtung bis zur Einmündung „Lüner Straße“, die Straße „Am Ochsenmarkt“ mit dem Teilbereich der „Reitenden-Diener-Straße“, welcher die Zufahrt zum Klosterhof umfasst, bis zu einer in Verlängerung der südlichen Hausseite des Gebäudes mit der Hausnummer 17 gedachten Linie, den „Marienplatz“, die Straße „Am Marienplatz“, sowie das nordöstliche Ende der Straße „Auf dem Meere“, begrenzt nach Südwesten durch eine

gedachte Linie in Verlängerung von der westlichen Straßenseite der „Egersdorffstraße“ zum Hauseingang „Auf dem Meere“ Nummer 47 sowie von der Straße „Neue Sülze“ das unmittelbar vor dem Hauseingang der Nummer 35 gelegene Straßenstück.

b) Am Sande, Glockenhof und Johanniskirche

Der Platz „Am Sande“ sowie von dort ausgehend die angrenzenden Straßen „Grapengießerstraße“ bis zu der Kreuzung „Kuhstraße“/„Enge Straße“, die „Heiligengeiststraße“ bis zu der Kreuzung „Enge Straße“/„Rackerstraße“, die „Rote Straße“ bis zu der Kreuzung „Ritterstraße“/„Kalandstraße“, die „Kleine Bäckerstraße“, „Glockenstraße“, der Glockenhof, die Straße „Am Sande“ sowie die Straße „Am Berge“ von Süden bis zur Einmündung „Auf dem Wüstenort“, des Weiteren die Straße „Bei der St. Johanniskirche“ inklusive des Geländes der St. Johanniskirche und des Schulgeländes der „Johannes-Rabeler-Schule“.

c) EKZ Kaltenmoor

Das Einkaufszentrum Kaltenmoor mit dem „St. Stephanus-Platz“, begrenzt im Norden und Westen durch die „Kurt-Huber-Straße“, im Süden durch die „Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße“ und im Westen durch die „Theodor-Heuss-Straße“, wobei die angesprochenen Straßenabschnitte der „Kurt-Huber-Straße“ und „Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße“ jeweils auch zum Verbotsbereich zählen.

d) Thorner Platz und Schule/Kirche

Der „Thorner Platz“ sowie der südwestlich gelegene Gehweg zur „Brandenburger Straße“, der Weg vom südöstlichen Teil des „Thorner Platzes“ zur „Brandenburger Straße“ mit dem westlichen Teil des Garagenplatzes sowie die „Brandenburger Straße“ zwischen Hausnummer 24 und Hausnummer 11, das Kirchengelände der evangelisch-lutherischen Paulus Kirche, die „Thorner Straße“ zwischen einer gedachten Linie als Verlängerung der westlichen Gebäudeseite der Paulus Kirche und der Einmündung des Gehwegs „Thorner Straße“, der östlich um das Schulgelände der Christianischule verläuft, das Schulgelände der Christianischule inklusive Sport- und Parkplätzen sowie dem angesprochenen Gehweg „Thorner Straße“ und dem an diesem Gehweg gelegenen Spielplatz, das Gelände der Kindertagesstätte Kreideberg, der südlich der Kindertagesstätte gelegene Teil der „Stöteroggestraße“ inklusive des Wendehammers, der Gehweg zwischen „Stöteroggestraße“ und „Ostpreußenring“, sowie die „Neuhauser Straße“.

e) Stintmarkt, Brücke und Fischmarkt

Die Straße „Am Stintmarkt“ inklusive des Terrassenbereichs an der Ilmenau, die „Lünertorstraße“ zwischen der Einmündung „Am Stintmarkt“ und der Kreuzung „Am Werder“, die Straße „Am Fischmarkt“ mit dem „Fischmarkt“/„Alten Kran“.

f) Kalkberg

Das Gebiet des Kalkberges westlich der Straße „Beim Kreideberg“ inklusive des Gehwegs von der Straße „Neuetorstraße“ sowie der Zufahrt von der „Neuetorstraße“ an der Sporthalle (Neuetorstraße 5), dem „Schlößckeweg“, begrenzt nach Süden durch den Verbindungsweg in Verlängerung von „Am Sülzwall“ bis zur Straße „Beim Kreideberg“.

g) Südlicher Bereich am Kreidebergsee

Der südliche Teil des Kreidebergsees ist eine Naturfläche mit vielen Wiesen und erstreckt sich vom östlichen Zugang von der Straße „Vor dem Bardowicker Tore“ (zwischen Hausnummer 35 und 37) bis zum westlichen Treppenaufgang mit dem Zugang „Rostocker Str.“. Der Zugang im östlichen Teil führt an der Ostseite des Sees zu einem Spielplatz, der hiermit eingeschlossen ist. Des Weiteren gehört dann der Gehweg Richtung Süden mit den links- und rechtsseitig verlaufenden Wiesen dazu. Eingeschlossen sind auch die drei Hauptzugänge von der Straße „Am Kreideberg“. Der Gehweg um den See (südlich) erstreckt sich weiter Richtung Westen bis hin zum Treppenaufgang und Zugang „Rostocker Str.“ und auch in diesem Gebiet sind die Wiesen links- und rechtsseitig des Weges und der neue Spielplatz mit eingeschlossen.

- 1. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen nach den Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.**
- 2. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**
- 3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Freitag, 31.12.2021 in Kraft und mit Ablauf des Samstags, 01.01.2022 außer Kraft.**

Allgemeine Begründung:

Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), wo es auszugsweise heißt:

„Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, ...soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, ... von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde ... sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken...“

§ 7 b Abs. 1 Nds. Corona-VO lautet:

Zur Vermeidung von Ansammlungen von Menschen ist in der Zeit vom 31. Dezember 2021 bis zum Ablauf des 1. Januar 2022 das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 im Sinne des § 3 a des Sprengstoffgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), auf belebten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 1 des

Niedersächsischen Straßengesetzes sowie auf belebten öffentlich zugänglichen Flächen untersagt. In der Zeit vom 31. Dezember 2021, 21.00 Uhr, bis zum 1. Januar 2022, 7.00 Uhr, ist auch das Mitführen der in Satz 1 genannten Gegenstände auf den dort genannten Straßen, Wegen, Plätzen und Flächen untersagt. Die Landkreise und kreisfreien Städte legen durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die betreffenden Straßen, Wege und Plätze sowie Flächen im Sinne der Sätze 1 und 2 fest.

Gegenstand dieser Allgemeinverfügung ist ausschließlich die Festlegung der betroffenen Örtlichkeiten. Die Regelungsinhalte ergeben sich direkt aus der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen.

Die Hansestadt Lüneburg erlässt neben dieser Allgemeinverfügung eigene Regeln, die das Abbrennen von Feuerwerkskörpern verbieten oder beschränken. Diese Allgemeinverfügung ergänzt diese Regelungen unter dem Aspekt des Infektionsschutzes. Die Benennung der Örtlichkeiten ist mit der Hansestadt Lüneburg abgestimmt.

Begründung zu 1 a) und b):

Die beschriebenen Areale zu 1 a) und b) liegen in der unmittelbaren Innenstadt. Sie sind als öffentliche Plätze bekannt und beliebt. Dort sammeln sich traditionell Menschen zu verschiedenen Anlässen an. Dies ist durch die Größe der Flächen, ihre Lage im Stadtgebiet und ihre Gestaltung, die auf eine besondere Attraktivität abzielt, begründet. Die Flächen haben nicht nur eine hohe Anziehungswirkung auf Einheimische. Gäste der Hansestadt suchen diese Örtlichkeiten ebenfalls auf, wenn sie durch die Innenstadt Lüneburgs flanieren.

Vor diesem Hintergrund muss trotz der allgemeinen Kontakteinschränkung befürchtet werden, dass sich größere Ansammlungen von Menschen in der Nacht von Silvester auf Neujahr an diesen Plätzen bilden und unter Einfluss der Feierstimmung und Alkoholeinfluss die Kontaktgebote nicht eingehalten werden. Hierbei spielt das Abbrennen von Feuerwerkskörpern eine bedeutsame Rolle, weil eine große Zahl von Menschen hierdurch angelockt werden kann.

Begründung zu 1 c und d):

Die Bereiche um den „St. Stephanus-Platz“ mit dem anschließenden Einkaufszentrum und der „Thorner Platz“ mit Schule und Kirche sind zentrale Orte in großen, bevölkerungsreichen Stadtteilen in Lüneburg, wo sich zu Sylvester traditionell hauptsächlich Bewohner dieser Stadtteile in großer Zahl treffen und feiern. Daraus ergibt sich eine hohe Wahrscheinlichkeit von Kontakten, die nicht den geltenden Regeln des Infektionsschutzes entsprechen.

Das EKZ Kaltenmoor ist seit Jahren ein kultureller Hotspot/Treffpunkt verbunden mit offenem Imbiss und Kiosk. Hier ist es immer zu zahlreichen Ansammlung gekommen auch ohne besondere Ereignisse wie Sylvester. Durch die Hochhaus-siedlungen und wenig Platz in den Wohnungen treffen sich die Menschen von Kaltenmoor überwiegend auf dem Platz des EKZ.

Der Bereich des „Thorner Platzes“ und Schule/Kirche ist ein idealer Treffpunkt für Gruppenansammlungen. Diese wurde in den letzten Jahren immer wieder von Jugendlichen stark genutzt. Besonders die Schule wurde von den Jugendlichen immer wieder angelaufen und der „Thorner Platz“ von der Allgemeinheit.

Begründung zu 1 e):

Der Bereich um den Stintmarkt hat zwar nicht den gleichen Charakter wie die Bereiche um den Marktplatz und den Platz „Am Sande“. Der Stintmarkt mit dem Platz um den Alten Kran ist jedoch ein beliebter Treffpunkt für jüngere Menschen. Das Publikum ist ein anderes als am Marktplatz oder auf dem Platz „Am Sande“, die Wahrscheinlichkeit, dass sich Ansammlungen bilden, ist jedoch gleich zu bewerten. Die räumliche Situation ist im Vergleich sogar beengter. Auch hier sind die Verbote aus § 7 b der Verordnung verhältnismäßig und ausreichend.

Begründung zu 1 f):

Der Kalkberg unterscheidet sich von den anderen in dieser Allgemeinverfügung behandelten Orten. Es handelt sich um einen nicht bewohnten Bereich, der sich in der Silvesternacht als Aussichtspunkt über die Stadt einen Namen gemacht hat und deswegen eine große Anziehungskraft entwickelt. Deshalb ist auch hier mit Menschenansammlungen zu rechnen.

Begründung zu 1 g)

Der südliche Bereich am Kreidebergsee mit seinen Wiesen und Wegen ist, seit es das Thema Corona gibt, ein weiterer Partyplatz der Jugendlichen in Lüneburg. Auch hier konnten in der Vergangenheit bei gutem Wetter des Öfteren Großpartys beobachtet werden. Die Ansammlungen sind so groß, dass auch zu anderen Zeiten ohne Sylvester hier Verbote und Einschränkungen ausgesprochen werden mussten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg in 21337 Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERRWO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Die Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Der Anordnung ist auch dann unverzüglich Folge zu leisten, wenn gegen die Verfügung Klage erhoben worden ist. Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Lüneburg, 29.12.2021

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Böther

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Manzke Besitz GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 27.09.2016 einen Antrag gemäß § 10 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) zur Genehmigung eines Bodenabbaus auf einer 9,9 ha großen Fläche auf dem Flurstück 143/5, Flur 8, Gemarkung Scharnebeck gestellt.

Das Vorhaben fällt unter die Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 1 „Liste der Vorhaben, die nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung bedürfen“ des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) als „nicht vom Bergrecht erfasster Abbau von Bodenschätzen mit einer Abbaufäche von mehr als 1 ha bis weniger als 10 ha“ und ist in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet, was auf eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hinweist.

Gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. 7 Abs. 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die eingereichten Antragsunterlagen ermöglichten eine gesamtheitliche Betrachtung des Vorhabens.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, sodass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird dieses Ergebnis bekannt gegeben.

Lüneburg, 14.12.2021

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Gielke

Öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung der elektronischen Kommunikation gem. § 3a Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der ab 1. Januar 2022 geltenden Fassung

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung und des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 10. November 2021 (Nds. GVBl. Nr. 43 vom 16.11.2021 S. 732) tritt am 01. Januar 2022 die geänderte Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in Kraft. Diese regelt u.a. in § 3a NBauO n. F. die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation.

Die Vorschrift des § 86 Abs. 8 NBauO n. F. räumt den Bauaufsichtsbehörden die Möglichkeit ein, den Beginn der elektronischen Kommunikation auf spätestens den 1. Januar 2024 festzulegen.

Seitens des Landkreises Lüneburg wird bekanntgemacht, dass gegenüber der Bauaufsicht erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1. Januar 2022 eine vollständige elektronische Kommunikation für alle baurechtlichen Verfahren möglich sein wird (§ 86 Abs. 8 der ab 01.01.2022 geltenden Nieders. Bauordnung – NBauO). Wenn feststeht, wann alle technischen Voraussetzungen für die elektronische Kommunikation vorliegen werden, wird dieses ebenfalls öffentlich bekanntgemacht.

Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Anträge, Anzeigen, Mitteilungen und beizufügenden Bauvorlagen über das „Niedersächsische Antragsverfahren für Verwaltungsleistungen“ mit qualifizierter elektronischer Signatur einzureichen:

<https://www.navo.niedersachsen.de/navo2/portal/desktop/0/login>

Alternativ können die Anträge, Anzeigen, Mitteilungen und beizufügenden Bauvorlagen abweichend vom zukünftigen § 3a Abs. 1 NBauO schriftlich übersandt werden.

Lüneburg, 22.12.2021

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
In Vertretung
gez.
Sigrid Vossers

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung zur Aufhebung der Hebesatzsatzung

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1, 58 Absatz 1 Nr. 5 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) - alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 21.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Hansestadt Lüneburg (Hebesatzsatzung) vom 23.07.2015 – in der z.Z. geltenden Fassung – tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Lüneburg, den 21.12.2021

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin
Claudia Kalisch

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen vom 15.12.1994 in der Fassung der fünfzehnten Änderungssatzung vom 21.12.2021

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 58, 71 und 90 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 21.12.2021 folgende 15. Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

§ 1 Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten von dem Monat an, in dem ihr Ratsmandat beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem es erlischt, eine Aufwandsentschädigung und für jede Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld. Der monatliche Pauschalbetrag für die Aufwandsentschädigung wird auf 220,00 €, das Sitzungsgeld auf 35,00 € je Sitzung festgesetzt.

Für die Person, die den Vorsitz in einer Ausschusssitzung wahrnimmt, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 50,00 €. Das erhöhte Sitzungsgeld steht nur einer Person pro Sitzung zu. Nehmen im Verlauf einer Sitzung zwei oder mehr Personen den Vorsitz wahr, erhält die Person das erhöhte Sitzungsgeld, deren Vorsitzdauer in der Sitzung am längsten währt. Für Sitzungen der vom Rat (vorübergehend) eingerichteten, anderen Gremien kann Sitzungsgeld nach Maßgabe dieser Satzung bis maximal zwei Sitzungen pro Gremium pro Monat gezahlt werden. Soll ein Sitzungsgeld für ein solches Gremium gezahlt werden, ist hierüber ein gesonderter Beschluss durch den Rat zu fassen.

- (2) Für Sitzungen von Fraktionen oder Gruppen wird Sitzungsgeld in Höhe des Abs. 1 gezahlt. Die Anzahl der abrechnungsfähigen Sitzungen nach Satz 1 wird je Fraktion oder Gruppe auf 40 pro Jahr begrenzt.
- (3) Ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 und 2 wird grundsätzlich unabhängig von der Art der Teilnahme gezahlt. Sitzungsgeldfähig ist daher die Teilnahme an Sitzungen in Präsenz in einem gemeinsamen Sitzungsraum, an hybriden Sitzungen (Mischung aus Präsenz- und digitaler Teilnahme der Mitglieder) und rein digitalen Sitzungen. Entscheidend für die Sitzungsgeldfähigkeit nach Abs. 1 ist, dass die digitale Teilnahme für die Gremienmitglieder bei Sitzungsladung aufgrund einer entsprechenden gesetzlichen, oder anderweitig durch Vertrag oder Beschluss geschaffenen, Grundlage ausdrücklich für diese konkreten Sitzung per Anordnung ermöglicht wird. Sitzungen, denen es an einer solchen Anordnung der Möglichkeit einer digitalen Teilnahme fehlt, sind für die, dennoch digital teilnehmenden, Gremienmitglieder mangels Rechtsgrundlage lediglich als Informationsveranstaltungen zu werten und daher nicht sitzungsgeldfähig.
- (4) Neben den Entschädigungen gemäß Abs. 1 werden für besondere Funktionen folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
1. Bürgermeisterin/ Bürgermeister 300,00 €
 2. Fraktionsvorsitzende oder Gruppensprecher/-innen erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von 200,00 €, sowie je Fraktions- oder Gruppenmitglied einen Betrag in Höhe von 10,00 €
 3. Ratsvorsitz 150,00 €
 4. Beigeordnete und Personen mit Grundmandat im Verwaltungsausschuss 50,00 €.

Werden die besonderen Funktionen nach Nr. 1 - 4 von einer Person wahrgenommen, so wird allein die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

- (5) Sind Ratsfrauen und Ratsherren zugleich gewählte Ortsratsmitglieder, Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher oder deren Stellvertretung, bleiben die sich daraus ergebenden Ansprüche auf Zahlung von Aufwandsentschädigung nebeneinander bestehen.

- (6) Für die ausschließliche Nutzung des Ratsinformationssystems erhalten die Ratsfrauen und -herren als Entschädigung für die hierdurch entstehenden Kosten (Beschaffung eines Endgerätes, Internetkosten etc.) zu Beginn der Wahlperiode einen einmaligen Pauschalbetrag von 450,00 €.

§ 2 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ortsratsmitglieder

- (2) Den Ortsbürgermeisterinnen/ den Ortsbürgermeistern, wird eine Aufwandsentschädigungen in Höhe von monatlich 70,00 € gezahlt, der Stellvertretung 50,00 €.
- (3) Das Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € für die Teilnahme der gewählten und beratenden Ortsratsmitglieder an Ortsrats- und Fraktions- oder Gruppensitzungen wird für maximal zwei Sitzungen/Konferenzen pro Monat gewährt. Die Ortsratsmitglieder erhalten für die nach der Geschäftsordnung vorgesehene Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ebenfalls Sitzungsgeld in entsprechender Höhe. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Üben die Ortsbürgermeisterinnen/ den Ortsbürgermeister neben der Mandatsfunktion nach Abs. 1 und 2 auch Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung aus, erhalten Sie hierfür eine gesonderte Aufwandsentschädigung gemäß § 44 NKomVG von monatlich 230,00 €. Daneben besteht kein weiterer Anspruch auf Ersatz von Auslagen, Verdienstaufschlag und Fahrkosten.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher

Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorsteher und die jeweilige Stellvertretung nehmen gemäß § 96 Abs. 1 S. 4 NKomVG Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung wahr. Hierfür erhalten die Ortsvorsteherinnen/ der Ortsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 44 NKomVG von 300,00 €, die jeweilige Stellvertretung 50,00 €. Daneben besteht kein weiterer Anspruch auf Ersatz von Auslagen, Verdienstaufschlag und Fahrtkosten.

§ 4 Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Die nicht dem Rat angehörenden, stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Mitglieder von Ausschüssen, des gemeinsamen Integrationsbeirates und der vom Rat gebildeten, anderen Gremien (zu beachten hierbei § 1 Abs. 1 Satz 5 und 6, Abs. 3) erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen einschließlich der Fahrtkosten eine Entschädigung von 26,00 € je Sitzung/ Konferenz. Daneben besteht kein weiterer Anspruch auf Ersatz von Auslagen.

§ 5 Verdienstaufschlag, Kinderbetreuung

- (2) Der Ersatz von Aufwendungen für eine Kinderbetreuung oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger wird gemäß Abs. 1 gewährt.
- (4) Der Anspruch ist innerhalb von 6 Monaten nach Entstehung geltend zu machen.

§ 6 Fahrt-/Flug- und Reisekosten

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 44,10 € für die in Ausübung des Mandats innerhalb des Stadtgebietes durchgeführte Fahrten.
- (3) Der Anspruch ist innerhalb von 6 Monaten nach Entstehung geltend zu machen.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen

Die Schiedspersonen für den Bezirk I und den Bezirk II erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €. Die/ der Stellvertreter/-in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 15,00 €. Wird die Vertretung aufgrund eines längerfristigen Ausfalls der Schiedsperson zusammenhängend für mehr als 1 Monat übernommen, kann die Aufwandsentschädigung nach S. 1 ab dem 2. Monat an die Stellvertretung ausgezahlt werden.

§ 9 Ruhen von Entschädigungsansprüchen

- (3) Die Entscheidung über die Zahlungseinstellung trifft der Verwaltungsausschuss.

§ 10 Einstellung der Zahlung von Aufwandsentschädigungen

Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen, Ratsherren (§ 1) und Ortsratsmitglieder (§ 2) kann eingestellt werden, wenn die Mandatsträgerin/ der Mandatsträger länger als drei Monate unentschuldigt an Sitzungen des Rates, des Ortsrates oder von Ausschüssen nicht teilnimmt. Die Entscheidung über die Zahlungseinstellung trifft der Verwaltungsausschuss.

§ 11 Fraktions-/Gruppenkostenzuschüsse

- (1) Den Fraktionen oder Gruppen werden Zuwendungen zu den sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Hansestadt Lüneburg (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Einzelheiten sind in der „Richtlinie über die ordnungsgemäße Verwendung von Zuschüssen an Fraktionen und Gruppen der Hansestadt Lüneburg“ geregelt.
- (2) Die Zuwendungen betragen monatlich 800,00 € je Fraktion oder Gruppe sowie zusätzlich 25,00 € je Ratsfrau/ Ratsherr in der Fraktion oder Gruppe.
- (3) Über die Verwendung der Zuwendung nach Abs. 2 ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen. Als Belegzeitraum gilt regelmäßig das Haushaltsjahr. Ein von Satz 2 abweichender Belegzeitraum liegt in den Jahren der Kommunalwahl oder bei Auflösung von Fraktionen oder Gruppen vor. Über die Verwendung der Zuwendung ist ein Nachweis mit Belegen zu führen, der innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Belegzeitraumes der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister zuzuleiten ist. Liegt der Verwendungsnachweis nicht bis zum Ablauf des 5. Monats nach Fälligkeit vor, ist die Verwaltung zur Einbehaltung der Zuwendungen, beginnend ab dem auf das Fristende folgenden Monat bis zu dem Monat der Vorlage der Belege, berechtigt. Droht eine solche Einbehaltung von Zuwendungen, wird die Angelegenheit dem Verwaltungsausschuss vorgelegt.

§ 12 Zuschüsse für die Ortschaften

- (2) Die ordnungsgemäße Verwendung ist mittels Belegen nachzuweisen. Als Belegzeitraum gilt regelmäßig das Haushaltsjahr. Ein von Satz 2 abweichender Belegzeitraum liegt in dem Jahr der Kommunalwahl vor. Der Nachweis mit Belegen ist von der/dem Ortsbürgermeister/-in bzw. von der/ dem Ortsvorsteher/-in innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Belegzeitraumes der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Liegt der Verwendungsnachweis nicht bis zum Ablauf des 5. Monats nach Fälligkeit vor, ist die Verwaltung zur Einbehaltung von Abschlagszahlungen der Zuschüsse berechtigt. Droht eine solche Einbehaltung von Zuschüssen, wird die Angelegenheit dem Verwaltungsausschuss vorgelegt.

Artikel II

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen zu gegebener Zeit in ihrer Neufassung bekannt zu machen.

Artikel III

§ 13 Inkrafttreten

Die 15. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Lüneburg, den 21.12.2021

Hansestadt Lüneburg
Kalisch
Oberbürgermeisterin

3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1, 58 Absatz 1 Nr. 5 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) - alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 21.12.2021 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung – SRGS –) vom 21.12.2017 – in der z.Z. geltenden Fassung – wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2
 - a) werden die Wörter
„die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB),“
durch die Wörter
„die Erbbauberechtigten (§ 1 ErbbauRG), die Wohnungserbbauberechtigten (§ 30 WEG),“
ersetzt.
 - b) werden die Wörter
„Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz)“
durch die Wörter
„Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG)“
ersetzt.
2. § 4 Absatz 2 wird folgt neu gefasst:
„(2) Werden Miteigentumsanteile an einer Bruchteilsgemeinschaft bei den einzelnen Miteigentümern herangezogen, so ist abweichend von Absatz 1 der auf den Miteigentumsanteil entfallende Anteil am Berechnungsfaktor in der Weise zu berechnen, indem zunächst die Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des gemeinschaftlichen Gesamtgrundstücks ermittelt und auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet wird. Der Berechnung der Straßenreinigungsgebühr wird sodann der dem Miteigentumsanteil entsprechende (auf eine ganze Zahl abgerundete) Anteil von dem nach Satz 1 ermittelten Berechnungsfaktor zugrunde gelegt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erbbaurechtsanteile.“
3. In § 4 Absatz 5
 - a) wird Satz 3 gestrichen.
 - b) werden die folgenden Sätze 3 und 4 neu angefügt:
„Bei gleicher Erschließungssituation zu mehreren, verschiedenen Straßen wird die Gebühr zu jeder dieser Straßen berechnet. Für jede dieser Berechnungen wird der Berechnungsfaktor durch die Anzahl der Straßen nach Satz 1 geteilt und auf eine ganze Zahl abgerundet.“
4. In § 9 Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt geändert:
„Nachträglich festgesetzte Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Lüneburg, den 21.12.2021

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin
Claudia Kalisch

Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Marktstandgeld (Marktgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung vom 21.12.2021 folgende

Neunte Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Marktstandgeld (Marktgebührensatzung) vom 22.06.1982 in der Fassung der achten Änderungssatzung vom 08.06.2021 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Marktgebührensatzung

Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Marktstandgeld (Marktgebührensatzung) vom 22.06.1982 in der Fassung der achten Änderungssatzung vom 08.06.2021 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach dem Gebührenverzeichnis (siehe Anlage), welches Bestandteil dieser Satzung ist, und der auf seiner Grundlage erfolgten Gebührenberechnung nach § 4.
- (2) Vom 01.01.2022 bis zum 30.06.2022 werden keine Marktgebühren der nach §§ 2 und 4 dieser Satzung zu berechnender Gebühr nach den Ziffern 2 bis 4 des Gebührenverzeichnisses zur Marktgebührensatzung erhoben.

Artikel 2

Weitere Änderung der Marktgebührensatzung

Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Marktstandgeld (Marktgebührensatzung) vom 22.06.1982, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Satzung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Die Verwaltung der Hansestadt Lüneburg kann den Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an nach Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 2 jeweils geltenden Fassung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Lüneburg, 22.12.2021

Hansestadt Lüneburg
Kalisch
Oberbürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung vom 21.12.2021 folgende

Sechste Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 28.04.1988 in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 08.06.2021 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 28.04.1988 in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 08.06.2021 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt ergänzt:

- (5) Vom 01.01.2022 bis zum 30.06.2022 werden für folgende Tarifstellen des Gebührentarifs zur Sondernutzungsgebührensatzung keine Sondernutzungsgebühren erhoben: Tarifstelle Nr. 1 (Ortsfeste Verkaufsstellen), Nr. 3 (Warenauslagestellen), Nr. 6 (Tische und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken wie zum Beispiel Restaurationsvorgärten) und Nr. 11 (Werbeträger, Werbeständer).

Artikel 2

Weitere Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 28.04.1988, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Satzung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Die Verwaltung der Hansestadt Lüneburg kann den Wortlaut der Satzung über Sondernutzungsgebühren in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an nach Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 2 jeweils geltenden Fassung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 zum 01.01.2022 in Kraft.
(2) Artikel 2 tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Lüneburg, 22.12.2021

Hansestadt Lüneburg
Kalisch
Oberbürgermeisterin

Gebührenordnung der Hansestadt Lüneburg für das Parken an Parkscheinautomaten (ParkGO)

Aufgrund des § 6 a des Straßenverkehrs-Gesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landes Niedersachsen über Parkgebühren vom 29.06.1981 (Nds. GVBl. S. 145), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 21.12.2021 folgende Parkgebührenordnung erlassen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
(2) Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraums für die Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe dieses Absatzes 2 für die einzelnen Parkräume festgesetzt.

Die Parkgebühren betragen:

montags-freitags

für die Zeit von 08:00-18:00 Uhr

Gebührenzone I

(Marienplatz, Hinter der Bardowicker Mauer, Reitende-Diener-Straße)

je Stunde = 1,60 €

Gebührenzone II

je Stunde = 1,40 €

Gebührenzone III

je Stunde = 0,90 €

Gebührenzone IV

(Kreidebergsee/Ost und West für die Zeit von 08:00-18:00 Uhr)

je Stunde = 0,60 €

samstags

für die Zeit von 08:00-14:00 Uhr

Gebührenzone I

(Marienplatz, Hinter der Bardowicker Mauer, Reitende-Diener-Straße)

je Stunde = 1,60 €

Gebührenzone II

je Stunde = 1,40 €

Gebührenzone III

je Stunde = 0,90 €

Gebührenzone IV

(Kreidebergsee/Ost und West für die Zeit von 08:00-14:00 Uhr)

je Stunde = 0,60 €

Für das Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), die nach § 9a Absätze 2 und 4, jeweils auch in Verbindung mit § 9a Absatz 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091), gekennzeichnet sind, wird in der Gebührenzone I bei Verwendung der Parkscheibe keine Gebühr erhoben. Diese Gebührenbefreiung endet mit Ablauf des 30.09.2022.

- 3) Die Höchstparkdauer wird grundsätzlich auf zwei Stunden während des Zeitraums von
- | | |
|--------------------|---------------------------|
| Montag bis Freitag | 08:00-18:00 Uhr |
| Samstag | 08:00-14:00 Uhr begrenzt. |

Die Höchstparkdauer für

- Parkplatz Reichenbachstraße/Nord
- Parkplatz Hinter der Saline
- Parkplätze Am Bargenturm
- Parkplatz Kreidebergsee/Ost und Kreidebergsee/West
- Parkplatz Am Schützenplatz

beträgt an den vorgenannten Wochentagen jeweils 4 Stunden.

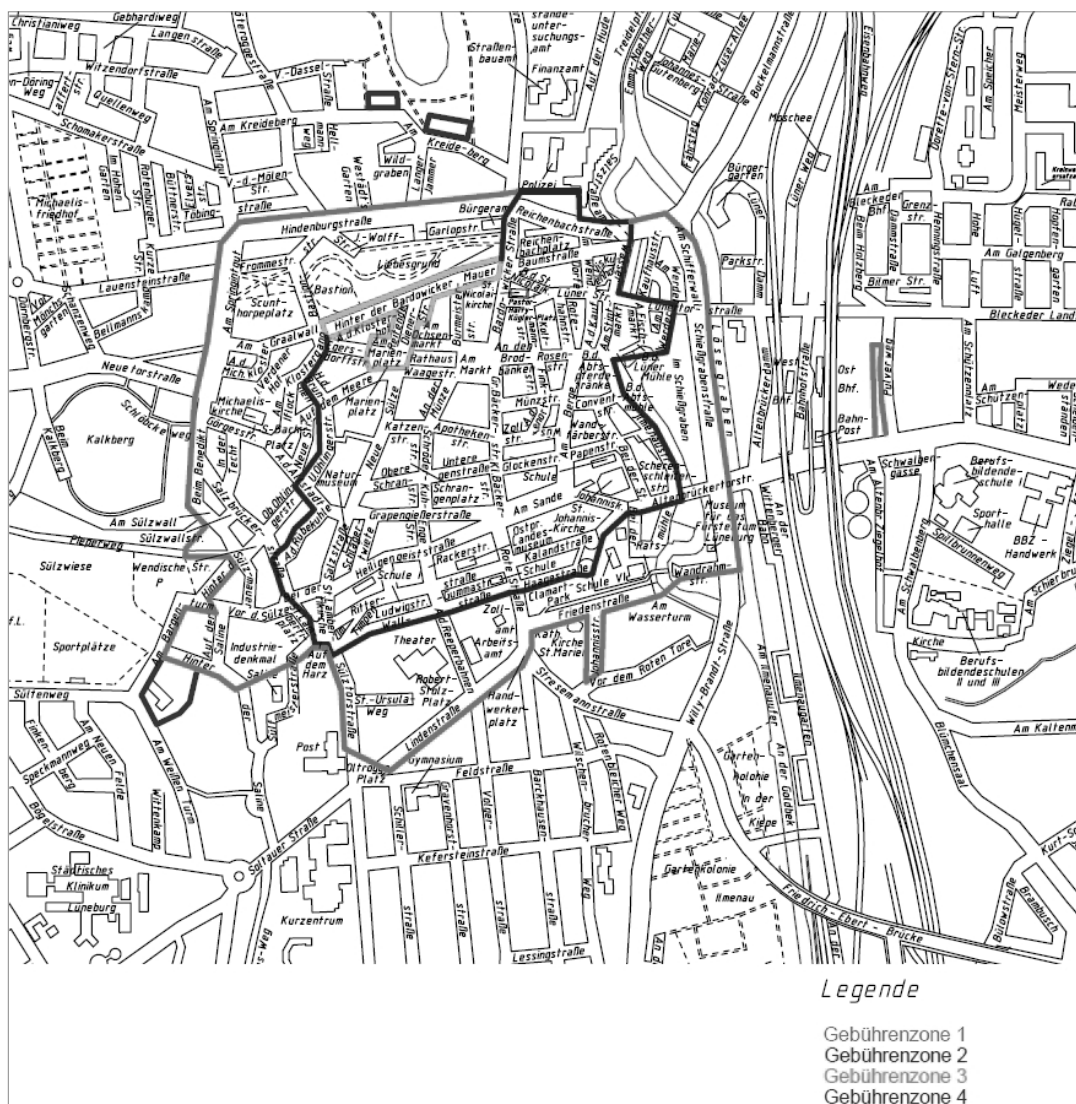
§ 2

Die gebührenpflichtigen Bereiche werden im beigefügten Übersichtsplan dargestellt; der Plan ist Bestandteil der Parkgebührenordnung.

§ 3

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Hansestadt Lüneburg vom 01.11.2016 außer Kraft.

Lüneburg, den
 Hansestadt Lüneburg
 Kalisch
 Oberbürgermeisterin



21. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Adendorf über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren (Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 09.12.2021 beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden vollen cbm Abwasser 1,27 €.

Artikel 2

§ 21 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Adendorf, 13. Dezember 2021

Gemeinde Adendorf
Thomas Maack
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Amt Neuhaus

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung und Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Amt Neuhaus".

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen ist quadriert und zeigt vorn oben (oben links) und hinten unten (unten rechts) das Rautenkranzwappen, ein eingeteiltes Wappenschild von Schwarz und Gold und belegt mit einem grünen Rautenkranz. Vorn unten auf rotem Feld in Silber das Bild der Neuhauser Burg und hinten oben auf roten Grund in Silber das Niedersachsenross.
- (2) Die Farben der Flagge sind gelb und weiß; sie zeigt als Symbol das Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Amt Neuhaus-Landkreis Lüneburg“.

§ 3

Ratzzuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
- die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 3.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000 Euro übersteigt,
 - Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
- Grundstückangelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
 - überörtliche Zusammenarbeit z.B. Zweckverbände, Betreiberverträge, Zusammenlegung von Serviceleistungen für die Bürger etc.

§ 4

Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher

- (1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
- Dellien/Sückau,
 - Haar,
 - Kaarßen,
 - Neuhaus,

- e) Stapel,
 - f) Sumte und
 - g) Tripkau
- bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.
- (2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.
 - (3) Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
 - a) Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben in der jeweiligen Ortschaft
 - b) Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung zu unterstützen
 - c) wirkt bei der Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen sowie der Erledigung von Aufgaben des übertragenen Wirkungsreises

§ 5

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister / stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Amt Neuhaus zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt / Gemeinde werden -- soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist -- im Internet unter der Adresse www.landkreis-lueneburg.de/amtsblatt im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen neben dem Eingang des Rathauses und in den betreffenden Ortschaften.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der

Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Amt Neuhaus vom 28.12.2018 außer Kraft.

Amt Neuhaus, den 16.12.2021

Andreas Gehrke
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus

Gemäß § 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 10, 11, 44, 54, 57, 58, 71 NKomVG in der Fassung vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 09.12.2021 die folgende 1. Änderung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus beschlossen:

I. Satzungsänderung

1. § 1 Abs. 1a) wird wie folgt neu gefasst:
 - a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 40,00 €
2. § 3 Abs. 2b) und 2c) wird wie folgt neu gefasst:
 - b) für die Beigeordneten je 40,00 €
 - c) für die Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppensprecher 30,00 €
3. § 9 Abs. 5 wird in zugefügt:

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder des Seniorenbeirates beträgt je Mitglied 20 Euro monatlich. Für den Sprecher/die Sprecherin des Seniorenbeirates erhöht sich dieser Betrag um die Hälfte. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten sämtliche in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes als abgegolten.

II. Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. November 2021 in Kraft.

Amt Neuhaus, den 16.12.2021

Andreas Gehrke
Bürgermeister

Hauptsatzung der Samtgemeinde Amelinghausen

§ 1 - Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Gemeinden Amelinghausen, Betzendorf, Oldendorf/Luhe, Rehlingen und Soderstorf bilden die Samtgemeinde.
- (2) Das Gebiet der Mitgliedsgemeinden bildet den Samtgemeindebereich.

§ 2 - Name und Sitz

Die Samtgemeinde führt den Namen Samtgemeinde Amelinghausen. Sie hat ihren Sitz in Amelinghausen, Landkreis Lüneburg.

§ 3 - Wappen, Farben und Siegel

- (1) Die Samtgemeinde hat das Wappen der Mitgliedsgemeinde Amelinghausen angenommen. Das Wappen zeigt im Schild von Gold über rotem Schildfuß:
 1. Im oberen goldenen Felde ein wachsender, blauer Löwenrumpf mit roter Bewehrung, in der rechten Pranke ein rotes Schwert haltend.
 2. Im roten Schildfuß drei hängende, goldene Eicheln an einem gemeinsamen Zweig.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Samtgemeinde Amelinghausen und die Umschrift Samtgemeinde Amelinghausen, Landkreis Lüneburg.

§ 4 - Zuständigkeit der Samtgemeinde

- (1) Die Samtgemeinde erfüllt die in § 98 NKomVG genannten Aufgaben.

- (2) Die Samtgemeinde übernimmt die Aufgaben des Fremdenverkehrs und der Kulturförderung aller Mitgliedsgemeinden sowie die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages und des Kurbeitrages (§ 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).
- (3) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.

§ 5 - Der Samtgemeinderat

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NkomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 3.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NkomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NkomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögen die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
 - e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt.

§ 6 - Samtgemeindeausschuss

Sind Samtgemeindebürgermeister/in sowie seine/ihre Stellvertreter verhindert, führt der/die an Lebensjahren älteste anwesende und dazu bereite Beigeordnete den Vorsitz. Dem Samtgemeindeausschuss gehören neben der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister, den Beigeordneten und den Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NkomVG die Geschäftsbereichsleiter / innen der Samtgemeindeverwaltung mit beratender Stimme an.

§ 7 - Der Samtgemeindebürgermeister / Die Samtgemeindebürgermeisterin

- (1) Gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG hat der Samtgemeindebürgermeister / die Samtgemeindebürgermeisterin die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Samtgemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.
- (2) Im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Amelinghausen entscheidet der Samtgemeindebürgermeister / die Samtgemeindebürgermeisterin:
 1. über die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien und Ordnungen abzuschließenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
 2. über Geschäfte oder andere Maßnahmen, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 - Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen nach Maßgabe der betreffenden Dienstanweisung
 - Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis 2.000 €
 - Abschluss von Kauf- und Werkverträgen sowie bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen bis 10.000,00 €
 3. über den Abschluss von Versicherungsverträgen,
 4. über die Heranziehung zu Gemeindeabgaben sowie die Erteilung von Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen,
 5. über die Erteilung von Prozessvollmachten,
 6. über die Einlegung von Rechtsbehelfen,
- (3) Sobald die Wertgrenzen gemäß Absatz 2 Ziffer 2 überschritten werden, ist der Samtgemeindeausschuss zuständig.

§ 8 - Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters / der Samtgemeindebürgermeisterin und Aufgaben

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister / Die Samtgemeindebürgermeisterin wird durch den/die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister/innen vertreten. Sie vertreten den Samtgemeindebürgermeister / die Samtgemeindebürgermeisterin bei der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung sowie der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung.
- (2) Im Übrigen wird der / die Samtgemeindebürgermeister/in in Angelegenheiten der rechtsgeschäftlichen und gerichtlichen Vertretung durch seinen/ihren allgemeine/n Vertreter/in vertreten.
- (3) Die Geschäftsbereichsleiter/innen der Samtgemeindeverwaltung vertreten den Samtgemeindebürgermeister / die Samtgemeindebürgermeisterin innerhalb ihres Geschäftsbereiches, soweit es sich nicht um eine rechtsgeschäftliche oder gerichtliche Vertretung i.S.d. Abs. 2 handelt.

§ 9 - Einwohnerversammlungen

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister / Die Samtgemeindebürgermeisterin unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates, auf der Internetseite der Samtgemeinde Amelinghausen, in

Pressemitteilungen oder im amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Amelinghausen über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.

- (2) Der Samtgemeindebürgermeister / Die Samtgemeindebürgermeisterin unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zu Meinungsäußerungen und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zu den Versammlungen nach Abs. 2 ist durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen. Je nach Bedarf kann zusätzlich schriftlich oder durch Pressehinweise geladen werden.

§ 10 - Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde Amelinghausen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde Amelinghausen vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Amelinghausen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 11 - Bürgerbefragung

- (1) Der Samtgemeinderat kann in Angelegenheiten der Samtgemeinde die Durchführung einer Bürgerbefragung beschließen. Im Beschluss ist der genaue Wortlaut der an die Bürgerinnen und Bürger zu richtenden Fragen festzuhalten.
- (2) Bürgerbefragungen sind bei Angelegenheiten einzelner Mitglieder des Samtgemeinderates und des Samtgemeindeausschusses sowie der Beschäftigten der Samtgemeindeverwaltung unzulässig.
- (3) Die Bürgerbefragung muss innerhalb von drei Monaten nach dem entsprechenden Samtgemeinderatsbeschluss durchgeführt werden. Der Samtgemeindebürgermeister / Die Samtgemeindebürgermeisterin teilt innerhalb dieser Frist dem Samtgemeinderat das Ergebnis der Befragung mit.
- (4) Das nähere Verfahren zur Bürgerbefragung ist durch eine gesonderte Satzung zu regeln.

§ 12 - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Samtgemeinde beteiligt Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch Jugendratssitzungen sowie Projekte für Kinder und Jugendliche.

§ 13 - Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekanntgemacht. Das elektronische Amtsblatt kann auf der folgenden Internetseite eingesehen werden: <https://www.landkreis-lueneburg.de/Home-Landkreis-Lueneburg/Politik-und-Verwaltung/Aktuelles-Landkreis/Amtsblatt.aspx> Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Amelinghausen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Das aktuelle Ortsrecht wird auf der Homepage unter www.samtgemeinde-amelinghausen.de veröffentlicht.

§ 14 - Ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Samtgemeinde Amelinghausen vor dem Rathaus Amelinghausen vorgenommen. Die Dauer dieses Aushangs beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nicht eine andere Zeit vorgeschrieben ist. Nachrichtlich erfolgen sonstige Bekanntmachungen durch Aushang auch an den Bekanntmachungstafeln der Mitgliedsgemeinden und durch Veröffentlichungen im amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Amelinghausen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Amelinghausen (www.samtgemeinde-amelinghausen.de) veröffentlicht.

§ 15 - Bild und Tonaufnahmen

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NkomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Amelinghausen in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Amelinghausen, den 09.12.2021

Samtgemeinde Amelinghausen
Christoph Palesch
Samtgemeindegemeindevorstand

Entschädigungssatzung der Gemeinde Betzendorf

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368) hat der Rat der Gemeinde Betzendorf in seiner Sitzung am 07. Dezember 2021 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Gemeinde Betzendorf beschlossen:

§ 1 - Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsherren

- (1) Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:
 - a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 15,00 €.
 - b) einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 10,00 € für die Beschaffung und Unterhaltung eines mobilen Endgerätes für die digitale Ratsarbeit. Jedes Ratsmitglied kann auf schriftlichen Antrag die gesamten monatlichen Pauschalbeträge für die Anschaffung und Unterhaltung eines mobilen Endgerätes für die restliche Laufzeit der Legislaturperiode in einer Summe ausgezahlt bekommen. Nach der Auszahlung entfällt der monatliche Anspruch auf den Pauschalbetrag bis zum Ende der Legislaturperiode.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird jeweils im Voraus für einen vollen Monat gezahlt, auch wenn das Ratsmitglied das Mandat nur für einen Teil des Monats innehatte.

§ 2 - Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 15 €.
- (2) Angehörige der Verwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an einer Sitzung des Ausschusses teilnehmen, stehen keine Aufwandsentschädigungen zu.

§ 3 - Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, die stellvertretenden Bürgermeister und die Beigeordneten für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich

a) für den Bürgermeister	200,00 €
b) für den Gemeindedirektor	200,00 €
c) für stellv. Bürgermeister und Beigeordnete	40,00 €
d) für den stellv. Gemeindedirektor	30,00 €
- (3) Im Falle der Verhinderung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters wird die ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein Vertreter die Entschädigung, und zwar zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem Vertreter zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den Bürgermeister gezahlt.
- (4) Für die stellv. Bürgermeister und die Beigeordneten gilt Abs. 3 entsprechend. Sofern ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 3 eingestellt.

§ 4 - Fahrkostenentschädigung

Als monatliche Entschädigung für alle Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes sowie für Aufwendungen für Telefon und Porto erhält die Bürgermeisterin / der Bürgermeister einen Betrag in Höhe von 50,00 € und die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor einen Betrag in Höhe von 25,00 Euro.

§ 5 - Verdienstausschlag

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 ist der nachgewiesene Verdienstausschlag zu erstatten.
- (2) Die Erstattung wird auf den Höchstbetrag von 8,00 € pro Stunde begrenzt.
- (3) Ein Anspruch auf Verdienstausschlag entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 6 - Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder sowie der Gemeindedirektor Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch der Bürgermeister und die stellv. Bürgermeister. §§ 3 und 4 bleiben unberührt
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen des Bürgermeisters und im Vertretungsfall des stellv. Bürgermeisters bedürfen keiner Genehmigung.
- (4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 7 - Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigen

- (1) Die ehrenamtlichen Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit
 - a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten), höchstens 10,00 € pro Tag,
 - b) den nachgewiesenen Verdienstausschlag bis zu 8,00 € pro Stunde, höchstens 40,00 € pro Tag,
 - c) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Buchst. a) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (2) Ein Anspruch nach Absatz 1 entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 8 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt am gleichen Tage die Entschädigungssatzung vom 09. Juli 1977 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Betzendorf, den 07.12.2021

Gemeinde Betzendorf

Winfried Geppert
Bürgermeister

Stephan Kaufmann
Gemeindedirektor

Entschädigungssatzung der Gemeinde Oldendorf/Luhe

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368) hat der Rat der Gemeinde Oldendorf (Luhe) in seiner Sitzung am 08. Dezember 2021 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Gemeinde Oldendorf (Luhe) beschlossen:

§ 1 - Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:
 - a) eine monatliche Pauschalentschädigung von in Höhe von 25,00 €.
 - b) einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 10,00 € für die Beschaffung und Unterhaltung eines mobilen Endgerätes für die digitale Ratsarbeit. Jedes Ratsmitglied kann auf schriftlichen Antrag die gesamten monatlichen Pauschalbeträge für die Anschaffung und Unterhaltung eines mobilen Endgerätes für die restliche Laufzeit der Legislaturperiode in einer Summe ausgezahlt bekommen. Nach der Auszahlung entfällt der monatliche Anspruch auf den Pauschalbetrag bis zum Ende der Legislaturperiode. Wird der Zuschuss für die restliche Legislaturperiode in einer Summe ausgezahlt und scheidet ein Ratsmitglied innerhalb der Legislaturperiode vorzeitig aus, ist der zuviel gezahlte Zuschuss der Gemeinde Oldendorf / Luhe zu erstatten.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch wenn das Ratsmitglied das Mandat nur für einen Teil des Monats innehatte.

§ 2 - Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Personen

Angehörige der Verwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an einer Sitzung des Ausschusses teilnehmen, stehen keine Aufwandsentschädigungen zu.

§ 3 - Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, die stellvertretenden Bürgermeister/innen und die Verwaltungsvertreterin / der Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin / des

Bürgermeisters für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Entsprechendes gilt für die ehrenamtliche Gemeindedirektorin / den ehrenamtlichen Gemeindedirektor und die allgemeine Vertreterin / den allgemeinen Vertreter der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors, wenn der Rat für die Dauer der Wahlperiode einen Beschluss nach § 106 Abs. 1 NKomVG gefasst hat.

- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
 - a) für die Bürgermeisterin / den Bürgermeister 250,00 €
 - b) für die stellvertretenden Bürgermeister/innen 50,00 €
 - c) für die Verwaltungsvertreterin /den Verwaltungsvertreter 150,00 €
- (3) Die Aufwandsentschädigung beträgt, sofern der Rat für die Dauer der Wahlperiode einen Beschluss nach § 106 Absatz 1NkomVG gefasst hat, monatlich
 - a) für die Bürgermeisterin / den Bürgermeister 200,00 €
 - b) für die 1. stellvertretende Bürgermeisterin / den 1. stellvertretenden Bürgermeister 50,00 €
 - c) für die 2. stellvertretende Bürgermeisterin / den 2. stellvertretenden Bürgermeister 50,00 €
 - d) für die Gemeindedirektorin / den Gemeindedirektor 200,00 €
 - e) für die allgemeine Vertreterin / den allgemeinen Vertreter der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors 50,00 €.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 3 wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch wenn die Empfängerin / der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehatte. Führt nach Ablauf der Wahlperiode eine Amtsträgerin / ein Amtsträger ihr / sein Amt fort und wird sie / er erneut zu diesem Amt berufen, wird abweichend hiervon die Aufwandsentschädigung nur einmal im Kalendermonat gezahlt.
- (5) Im Falle der Verhinderung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters wird die ihr / ihm nach Absatz 3 Buchst. a) zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhalten die 1. stellvertretende Bürgermeisterin / der 1. stellvertretende Bürgermeister sowie der Gemeindedirektor / die Gemeindedirektorin jeweils 50 % der in Absatz 3 Buchst. a) festgesetzten Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die jeweilige Vertretung endet. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister gezahlt.

§ 4 - Fahrtkostenentschädigung

Als monatliche Fahrtkosten-Pauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes erhält die Bürgermeisterin / der Bürgermeister 50,00 €.

Die Gemeindedirektorin / Der Gemeindedirektor erhält eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 25,00 €. Die Vorschriften des § 3 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 5 - Verdienstaufschlag

- (1) Neben den Leistungen nach den §§ 1 bis 4 ist den Ratsmitgliedern der nachgewiesene Verdienstaufschlag zu erstatten. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaufschlagspauschale je Stunde auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gewährt.
- (2) Die Erstattung nach Absatz 1 wird auf den Höchstbetrag von 11,00 € pro Stunde begrenzt.
- (3) Sofern nach Absatz 1 Ersatzansprüche nicht geltend gemacht werden können, aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, wird ein Pauschalstundensatz von 7,00 € gewährt.
- (4) Ein Anspruch auf Verdienstaufschlag entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 6 - Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch die allgemeine Verwaltungsvertreterin / der allgemeine Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor sowie die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors, auch wenn diese nicht dem Rat angehören. Die §§ 3 und 5 bleiben unberührt.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Rates, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters oder der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors, die nachträglich vom Rat zu bestätigen ist. Dienstreisen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und im Vertretungsfall der 1. stellvertretenden Bürgermeisterin / des 1. stellvertretenden Bürgermeisters sowie der Verwaltungsvertreterin / des Verwaltungsvertreters bedürfen keiner Genehmigung. Gleiches gilt für Dienstreisen der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors sowie im Verhinderungsfall der allgemeinen Vertreterin / des allgemeinen Vertreters.
- (4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Erstattung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 7 - Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit
 - a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrtkosten), höchstens pro Tag 11,00 €
 - b) den nachgewiesenen Verdienstaufschlag bis zu - pro Stunde 8,00 € - höchstens pro Tag 40,00 €,
 - c) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Buchst. a) bleiben die Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz unberührt.“

- (2) Eine Entschädigung nach Absatz 1 entfällt, soweit von anderer Seite eine Erstattung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 8 Sonstige ehrenamtliche Funktionsträger

Der Dörphusbeauftragte erhält für seine Aufwendungen sowie Fahrtkosten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro.

§ 9 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. November 2021 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 09. Juli 1977 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Oldendorf/Luhe, den 09.12.2021

Gemeinde Oldendorf
Gemeindedirektor

Entschädigungssatzung der Gemeinde Mechterzen

Aufgrund der §§ 10, 44 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mechterzen in seiner Sitzung am 17.11.2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:
- | | |
|--|---------|
| a) Eine monatliche Pauschalentschädigung von | 5,00 € |
| b) Für jede Sitzung des Rates/des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse ein Sitzungsgeld von | 15,00 € |
| c) Das Sitzungsgeld nach b) beträgt, wenn notwendige Kosten für die Kinderbetreuung geltend gemacht werden | 35,00 € |
- Von der Regelung nach Buchst. a) ist die/der Bürgermeister/in ausgeschlossen.
- (2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Abs.1 Buchst. b) und c) gewährt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.
- (4) Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme bei sonstigen Veranstaltungen wie z. B. Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen o. ä. gezahlt, sofern die Teilnahme vom Verwaltungsausschuss genehmigt wurde.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 71 Abs. 7 bzw. § 73 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 Buchst. b) und c).

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- (1) Neben der Regelung nach § 1 erhalten die/der Bürgermeister/in und die stellv. Bürgermeister(innen) für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
- | | |
|--|----------|
| a) für die/den Bürgermeister/in | 100,00 € |
| b) für die stellv. Bürgermeister(innen) je | 50,00 € |
- (3) Im Falle der Verhinderung die/des Bürgermeisters/in wird die ihr/ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des folgenden Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält
- | | |
|--|----------|
| a) die/der 1. stellv. Bürgermeister/in | 100,00 € |
|--|----------|
- und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst der/dem Vertreter/in zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an die/den Bürgermeister/in gezahlt.
- (4) Für die/den stellv. Bürgermeister/in gilt Abs. 3 entsprechend. Sofern ein/e Vertreter/in nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 3 eingestellt.

§ 4

Fahrtkostenentschädigung

- (1) Als monatliche Fahrtkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes erhalten
- | | |
|--|---------|
| a) die/der Bürgermeister/in | 20,00 € |
| b) die/der 1. Stellver. Bürgermeister/in | 12,00 € |

Die Vorschriften des § 2 und des § 3 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 5

Reisekostenvergütung

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten alle Ratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
- (2) Leistungen nach Abs 1 erhalten auch die/der Bürgermeister/in und stellv. Bürgermeister/innen. §§ 2 und 3 Abs. 1 bleiben unberührt.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung der/des Bürgermeisters/in. Der Rat ist zu informieren. Dienstreisen der/des Bürgermeisters/in und im Vertretungsfall der Stellvertreter bedürfen keiner Genehmigung.
- (4) § 2 gilt entsprechend.

§ 6

Verdienstausfall

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 5 ist der nachgewiesene Verdienstausfall zu erstatten.
- (2) Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 12,00 € pro Stunde begrenzt. Der Höchstbetrag wird auf 40,00 € pro Tag begrenzt.
- (3) § 1 Abs. 3 gilt auch insoweit entsprechend.

§ 7

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die übrigen ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit:
 - a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrtkosten), höchstens 20,00 € pro Tag
 - b) den nachgewiesenen Verdienstausfall bis zu 12,00 € pro Stunde, höchstens 40,00 € pro Tag
 - c) für Dienstreisen anstelle der Entschädigung nach Buchst. a) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B), Buchstabe b) bleibt unberührt.

Für Reisekosten gilt § 5 entsprechend.

- (2) § 1 Abs. 3 und § 2 gelten entsprechend.

§ 8

Entschädigung der/des ehrenamtlichen Gemeindedirektors/in und der allgemeinen Vertretung

Die/der ehrenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine Aufwandsentschädigung von 80,00 € monatlich. Ihre/Seine allgemeine Vertretung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € monatlich.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 28.03.2017 außer Kraft.

Mechtersen, den 17.11.2021

Arndt Conrad
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Radbruch über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Radbruch Nr. 18 „Forstkoppeln“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Bürgermeister der Gemeinde Radbruch gibt bekannt:

Der Rat der Gemeinde Radbruch hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 18 „Forstkoppeln“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes Radbruch Nr. 18 „Forstkoppeln“ mit örtlicher Bauvorschrift ist auf dem beigefügten Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Das Gebiet liegt südwestlich der Straße „Am Felde“

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB - aufgestellt.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Radbruch Nr. 18 „Forstkoppeln“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes Radbruch Nr. 18 „Forstkoppeln“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung in der Gemeinde Radbruch, Dorfmitte 12, 21449 Radbruch während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

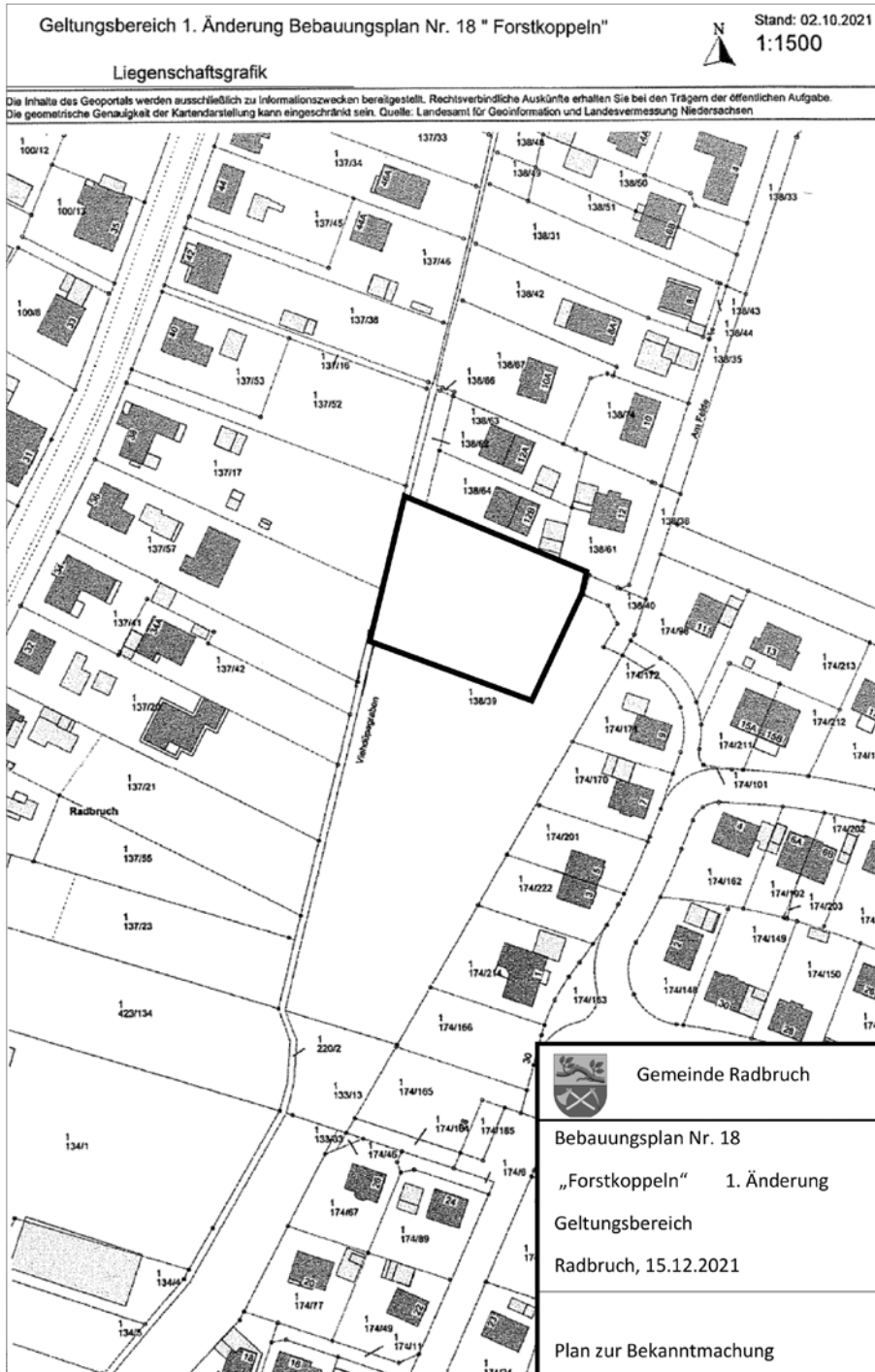
wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Radbruch - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts - geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Radbruch, den 15.12.2021

gez. Semrok
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Radbruch über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Radbruch Nr. 24 „Am Rüdél-West“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Bürgermeister der Gemeinde Radbruch gibt bekannt:

Der Rat der Gemeinde Radbruch hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 24 „Am Rüdél-West“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des B-Planes Radbruch Nr. 24 „Am Rüdél-West“ mit örtlicher Bauvorschrift ist auf dem beigefügten Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Das Gebiet liegt östlich der K 43 und westlich der Straße „Am Rüdél“

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) - ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB - aufgestellt.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Radbruch Nr. 24 „Am Rüdél-West“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Radbruch Nr. 24 „Am Rüdél-West“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung in der Gemeinde Radbruch, Dorfmitte 12, 21449 Radbruch während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

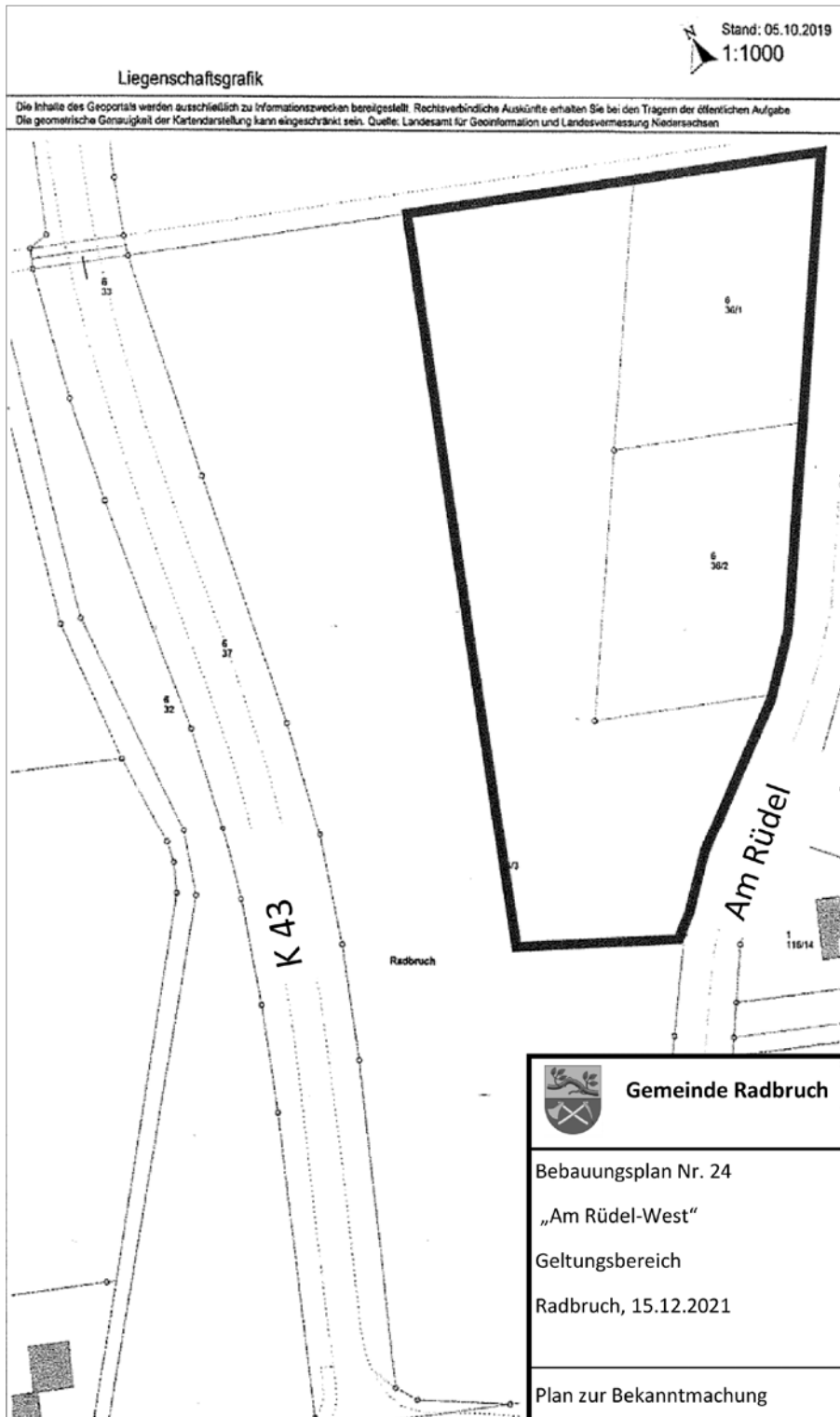
wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Radbruch - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts - geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Radbruch, den 15.12.2021

gez. Semrok
Bürgermeister



12. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 des NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) und des § 4 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 20.12.2021 folgende 12. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 13 Gebührensätze

Die Schmutzwassergebühr beträgt 4,16 €/m³.

Artikel II

Diese 12. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Dahlenburg, 21.12.2021

Uta Kraake

Samtgemeindebürgermeisterin

9. Änderungssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenlieger in kanalisierten Ortsteilen und für Anlieger in nicht kanalisierten Ortsteilen (Kleinkläranlagensatzung)

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 der NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 20.12.2021 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Das Grundstücksverzeichnis zur § 1 der Kleinkläranlagensatzung wurde überarbeitet und lautet wie folgt:

Einzelaußenlieger:

	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Boitze			
Thondorfer Str. 4	Boitze	2	15/3+15/5
Gut Horn Nr. 1 und 2 (außer Eventscheune und Stall der Züchtungszentrale)	Seedorf	6	13/1
Gut Horn Nr. 3	Seedorf	6	3/2
Gut Horn Nr. 4 und 5	Seedorf	5	1/3; 1/9 u.1/10
Neetzendorfer Str. 11 u. 13	Neetzendorf	1	392
Neetzendorfer Mühle 1	Neetzendorf	1	377
Neetzendorfer Mühle 3 u. 5	Neetzendorf	1	390
Holzweg 1	Neetzendorf	1	404
Dorfblick 1	Neetzendorf	2	112
An den Rübenärten 2	Seedorf	1	46/2
An den Rübenärten 3	Seedorf	1	78/1
Gut Horner Straße 3	Seedorf	1	12/5
Gut Horner Straße 5	Seedorf	1	12/6
Gut Horner Straße 9	Seedorf	1	18/2
Gut Horner Straße 11	Seedorf	1	19/2
Hinter der Bahn 1	Seedorf	1	7/11
Hinter der Bahn 2	Seedorf	1	7/2
Seedorfer Straße 21	Seedorf	1	84/1u. 88/3
Seedorfer Straße 23	Seedorf	1	84/2
Zur Bahn 1	Seedorf	1	83/3
Zur Bahn 3, 5 u. 7	Seedorf	1	12/8
Zur Bahn 9	Seedorf	1	8/3
Zur Strachau 2-12	Seedorf	1	Verschiedene
Gienauer Weg 1	Seedorf	2	12/1
Dahlem			
Wiesenweg 16	Dahlem	9	45
Goldstraße 35	Harmstorf	1	3/2
Am Heidberg 25	Dahlem	1	21/1
Heldweg 7	Dahlem	7	22
Dahlenburg			
Am Bahnhof 9 (teilw.)	Lemgrabe	5	9/7, 9/51 u.a.
Bleckeder Straße 20	Buendorf	4	78
Kronsbergweg Nr. 1	Dahlenburg	6	105/1
Ziegeleiweg 6	Dahlenburg	7/1	93/80/8
Bargmoor Nr. 1 und 2	Ellringen	4	16/3 und 16/4
Birkenhof Nr. 1	Dahlenburg	1	1/5

Wilhelminenhof Nr. 1	Dahlenburg	7	66
Wilhelminenhof Nr. 2	Dahlenburg	7	64
Margarethenhof Nr. 1	Lemgrabe	1	1
Am Hamberg 20	Ellringen	1	18/2
Vosshusen Nr. 1	Ellringen	3	14/10, 14/11, 14/12
Vosshusen Nr. 2	Ellringen	3	14/14
Vosshusen Nr. 3	Ellringen	3	14/5, 14/9
Nahrendorf			
Im Klint (Schießstand)	Nahrendorf	3	85/8, 85/10+85/12
Nüdlitzer Str. 10	Nahrendorf	2	58/41
Nüdlitzer Str. 22	Nahrendorf	2	58/11
Stammberg Nr. 8	Nahrendorf	3	131/13
Stammberg Nr. 14	Nahrendorf	3	371/131
Ventschauer Str. 15	Kovahl	2	96/1
Am Wiesental 20	Kovahl	3	10/3
Alte Poststr. 1	Oldendorf/G.	1	6/2
Am Freiberg 26	Oldendorf/G.	4	4/19
Nahrendorfer Straße 26	Oldendorf/G.	1	49/1
Pommoissel, Zum Bruch 15	Pommoissel	1	436/65
Lübener Weg 9	Pommoissel	2	49/25
Tosterglope			
Augustenhof Nr. 1 und 2	Tosterglope	2	62/4
Lütt Hamborg 31	Tosterglope	1	156/5
Alter Schulweg 1	Ventschau	3	25/15
Alter Schulweg 4	Ventschau	3	11/54
Am Bach 27	Ventschau	4	50/9
Am Bach 31	Ventschau	4	50/10
Am Bach 33	Ventschau	4	50/11
Am Berge (außer 3,5,6,7,8,10 u.12)	Ventschau	3	Verschiedene
Am Bruch 1 bis 6	Ventschau	2	Verschiedene
Am Handweiser Berg 1 bis 23 (außer 10-14,19,21,23)	Ventschau	3	Verschiedene
Am Klövstein 1 bis 16 (außer 2)	Ventschau	3	Verschiedene
Birkenhöhe 1	Ventschau	3	6/39
Eichenallee 6	Ventschau	2	16/14
Hauptstraße 55	Ventschau	4	48/4
Kovahler Straße 6	Ventschau	3	35/17
Kovahler Straße 8	Ventschau	3	35/18
Lärchenweg 9 bis 24 (außer 18)	Ventschau	3	Verschiedene
Nüdlitzer Weg 1 bis 11 und 11a	Ventschau	3	Verschiedene
Nichtkanalisierte Ortsteile:			
Ahndorf	Ahndorf	1	Verschiedene
Becklingen	Gienau	1	Verschiedene
Breese	Pommoissel	8	Verschiedene
Dumstorf (außer Tannenhof 1A)	Lemgrabe	1+2+3	Verschiedene
Eichdorf (außer 2a)	Oldendorf/G.	3	Verschiedene
Eimstorf	Eimstorf	6	Verschiedene
Fladen	Boitze	2	Verschiedene
Gienau (außer Wiebecker Str. 3 und 4)	Gienau	2+3	Verschiedene
Groß – Sommerbeck	Eimstorf	3	Verschiedene
Klein – Sommerbeck	Eimstorf	3	Verschiedene
außer Klein Sommerbeck 4 WC für Brauerei			
außer Klein Sommerbeck 9 Brauerei			
Gut Horndorf (außer Betriebsgebäude			
Gut Horndorf 2)	Tosterglope	4+5	Verschiedene
Horndorf	Tosterglope	5	Verschiedene

Klein – Sommerbeck	Eimstorf	3+5	Verschiedene
Köstorf	Köstorf	2+3	Verschiedene
Köhlingen	Tosterglope	7+8	Verschiedene
Leestahl (außer 1a)	Eimstorf	1	Verschiedene
Lüben (außer Lüben 9, 13 und 26)	Pommoissel	7	Verschiedene
Moislingen	Kovahl	7	Verschiedene
Mücklingen (außer 18)	Mücklingen	1+2	Verschiedene
Nieperfitz	Pommoissel	3+4	Verschiedene
Nüdlitz	Kovahl	1	Verschiedene
Riecklingen	Riecklingen	1+2	Verschiedene
Röthen	Oldendorf/G.	2	Verschiedene
Siecke	Gienau	2	Verschiedene
Süschendorf	Mücklingen	2	Verschiedene
Gut Süschendorf	Mücklingen	2+3	Verschiedene
Tangsehl (außer 4 und 8)	Kovahl	4+5+6	Verschiedene
Vindorf	Ahndorf	3	Verschiedene

Artikel II

Diese 9. Satzungsänderung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Dahlenburg, 21.12.2021

Uta Kraake
Samtgemeindebürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nahrendorf für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nahrendorf in der Sitzung am 07.10.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
- Euro -				
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	956.900	0	0	956.900
ordentliche Aufwendungen	925.300	0	0	925.300
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	914.500	0	0	914.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	849.400	0	0	849.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	45.000	0	0	45.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	86.600	100.000	0	186.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	41.600	100.000	0	141.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	45.700	0	0	45.700
Nachrichtlich: Gesamtbetrag				
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.001.100	100.000	0	1.101.100
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	981.700	100.000	0	1.081.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditmächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 41.600 € um 100.000 € erhöht und damit auf 141.600 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Dahlenburg, den 07.10.2021

Uwe Meyer
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 30.11.2021 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 44 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03. bis 11.01.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nahrendorf, den 14.12.2021

Uwe Meyer
Bürgermeister

Hauptsatzung der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 830 ff) hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 13.12.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Samtgemeinde Gellersen“.
- (2) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Reppenstedt, Landkreis Lüneburg.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind die Gemeinden Kirchgellersen, Reppenstedt, Südergellersen und Westergellersen.
- (4) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.
- (5) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
 1. Fremdenverkehr
 2. Jugendhilfe, einschl. Kindertageseinrichtungen
 3. Landschaftsplan
 4. Wirtschaftsförderung
 5. Breitbandausbau beschränkt auf die Durchführung mit der ElbKom
 6. Breitbandausbau in der Gemeinde Reppenstedt (Ortsteil Reppenstedt)

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt auf einem Schild, rechts auf blauem Grund ein goldener, aufrechter Eichenzweig mit sechs goldenen Blättern und sechs goldenen Eicheln, links auf silbernem Grund ein schwarzes, innen ein bordiertes durchgehendes Hochkreuz.
- (2) Die Farben der Flagge sind blau-silber, nebeneinander angeordnet. In der Flagge wird die Farbe silber in weiß dargestellt. In der Mitte der Flagge ist das Wappen der Samtgemeinde angeordnet.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Samtgemeinde und die Inschrift Samtgemeinde Gellersen - Landkreis Lüneburg. Es wird als Prägesiegel oder als Drucksiegel gebraucht.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Samtgemeinde ist nur mit Genehmigung des Samtgemeindeausschusses zulässig.

§ 3 Samtgemeinderatszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Samtgemeinderates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000 Euro übersteigt,
 - b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung:

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Samtgemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
 - b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
 - c) Einlegung von Rechtsmitteln, einschl. Einreichung von Klagen bei Gerichten, soweit der Streitwert 30.000 Euro nicht übersteigt, unter Beachtung des § 85 Abs. 4 NKomVG, wonach der/die Samtgemeindebürgermeister(in) den Rat und den Samtgemeindeausschuss über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten hat,
 - d) Erteilung von Prozessvollmachten,
 - e) Abschluss von Versicherungsverträgen,
 - f) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 1. Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes 30.000 Euro
 2. Stundung von Forderungen 10.000 Euro
 3. Niederschlagung von Forderungen
 - 3.1 Befristet 5.000 Euro
 - 3.2 Unbefristet 3.000 Euro
 4. Erlass von Forderungen, soweit die Festsetzung der Forderung nicht auf einen Beschluss des Rates oder des Samtgemeindeausschusses beruht, 500 Euro
 5. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag) 10.000 Euro
 6. Gerichtliche- oder außergerichtliche Vergleiche 20.000 Euro
 7. Alle Leistungen sowie Zuschüsse und Zuwendungen aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung.
 - g) Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG 15.000 Euro. Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG 10.000 Euro.
- (3) § 58 Abs. 2 und § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG bleiben unberührt. Soweit die Wertgrenzen überschritten werden, ist der Samtgemeindeausschuss zuständig, ausgenommen Buchstabe g).
- (4) Die Samtgemeinde bestellt eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 8 Abs. 1 NKomVG.
- (5) Im Rahmen ihrer freiwilligen Aufgaben bestellt die Samtgemeinde eine(n) ehrenamtliche(n) Umweltschutzbeauftragte(n), eine(n) Integrationsbeauftragte(n), einen Seniorenbeauftragten und eine(n) ehrenamtliche(n) Archivar(in).

§ 4 Folgen des Aufgabenübergangs

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gem. § 1 Abs. 5 gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundene Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, Rechte an Grundstücken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 5 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Samtgemeinderätin oder Erster Samtgemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 6 Samtgemeindeausschuss

- (1) Dem Samtgemeindeausschuss gehören neben der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 7 Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Die Vertreterinnen oder Vertreter führen die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister.

§ 8 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Der Samtgemeindebürgermeister/die Samtgemeindebürgermeisterin leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen. Der Samtgemeindebürgermeister/die Samtgemeindebürgermeisterin unterrichtet den Antragsteller oder die Antragstellerin unverzüglich über die Art der Erledigung.
- (2) Anregungen und Beschwerden geben der Samtgemeinde Gelegenheit, ihr Handeln zu überprüfen und ggf. zu verbessern.
- (3) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (4) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 3 nicht entsprochen ist.
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Gellersen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.), werden von der Verwaltung als Angelegenheit der laufenden Verwaltung beantwortet.
- (6) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (7) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 9 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts Anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse „www.landkreis-lueneburg.de/amsblatt“ im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet bzw. bekannt gemacht und auf die Homepage der Samtgemeinde aufgenommen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Samtgemeinde (Reppenstedt, Dachtmisser Straße 1) sowie in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden.

Die amtlichen Bekanntmachungskästen befinden sich:

- a) Kirchgellersen: Klosterplatz
- b) Reppenstedt: Dachtmisser Straße 1, Gerhart-Hauptmann-Straße, Birkenweg
- c) Reppenstedt OT Dachtmissen: am Infopavillon Ecke Waldweg und Dorfstraße
- d) Südergellersen: Kirchgellerser Straße 12
- e) Südergellersen OT Heiligenthal: Hauptstraße 19
- f) Westergellersen: Hauptstraße 22 (Zugang Schule)

Die Dauer der Bekanntmachung beträgt eine Woche, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist vorgeschrieben ist. Die Gegenstände der Bekanntmachungen der Samtgemeinde Gellersen werden auf die Homepage der Samtgemeinde aufgenommen.

§ 10 Einwohnerinformation, Einwohnerversammlungen

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und in den Fachausschüssen oder über Pressemitteilungen im gemeindlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Gellersen vom 27.02.2017 außer Kraft.

Reppenstedt, den 13.12.2021

Steffen Gärtner

Samtgemeindebürgermeister

3. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 10, 13, und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 13.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Samtgemeinde Gellersen vom 28.07.2014 (zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 06.07.2020) wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 3 (Bemessung der Gebühren) wird der Absatz 2 neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Für die Zeit ab dem 01.01.2022 beträgt die Benutzungsgebühr für die Notunterkunft je Kalendermonat bei einer Benutzung durch
- | | |
|--|--|
| a) 1 Person: | 232,09 EUR |
| b) 2 Personen: | 464,18 EUR |
| c) 3 Personen: | 557,02 EUR |
| d) 4 Personen: | 649,86 EUR |
| e) 5 Personen: | 742,70 EUR |
| f) 6 und mehr Personen:
zuzüglich jeweils | 835,54 EUR
92,84 EUR für die siebte und jede weitere Person |

§ 2

In § 3 werden die Absätze 3 und 3a aufgehoben.

Artikel II

Diese 3. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Samtgemeinde Gellersen, den 13.12.2021

Steffen Gärtner
Samtgemeindebürgermeister

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Ilmenau Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) und § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 1,80 €.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Melbeck, den 16. Dezember 2021

Rowohlt
Samtgemeindebürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ilmenau für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Ilmenau

Gemäß §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700,

730) und §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) i.V.m. § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470) und § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Ilmenau beschlossen:

§ 1 Aufgabe

Die Samtgemeinde Ilmenau unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Krippen und Kindergärten) als öffentliche Einrichtungen. Die Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Ilmenau. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag, sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie.

§ 2 Aufnahme

- (1) Aufgenommen werden grundsätzlich
- a) in Kinderkrippen Kleinkinder von Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,
 - b) in Kindergärten Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahr bis zur Einschulung, die ihren Hauptwohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Ilmenau haben.

Kinder ohne Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Ilmenau sollen nicht aufgenommen werden. Sie können im Einzelfall aus wichtigem Grund aufgenommen werden, wenn hierdurch keine Kinder mit Hauptwohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Samtgemeinde Ilmenau abgewiesen werden müssen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine alsbaldige Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in die Samtgemeinde Ilmenau glaubhaft gemacht wird. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes außerhalb der Samtgemeinde Ilmenau ist das Kind zum Ende des Kita-Jahres (31.07.) aus der Kindertagesstätte abzumelden. Die Leitung der Tageseinrichtung nimmt die An- und Abmeldungen auf einem Vordruck entgegen.

- (2) Über die Vergabe der Plätze entscheidet die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister in Abstimmung mit der Leitung der Tageseinrichtung. Dabei ist auf eine angemessene Alters- und Geschlechtermischung in den einzelnen Gruppen zu achten. Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der individuellen sozialen und familiären Bedürfnisse des Kindes und seiner/s Personensorgeberechtigten. Die Vereinbarungen mit den Mitgliedsgemeinden sind zu berücksichtigen.

Bevorzugt zu berücksichtigen sind dabei Kinder, die insbesondere

- ihren Wohnsitz im Einzugsbereich der Tageseinrichtung haben,
- ein im Rahmen des in Abs. 1 für die jeweilige Einrichtungsart genannten Altersrahmens höheres Alter haben,
- in häuslicher Gemeinschaft mit nur einem/r Personensorgeberechtigten leben, der/die einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung oder Fortbildung befindet oder diese nachweislich aufnehmen will,
- in häuslicher Gemeinschaft mit Personensorgeberechtigten leben, die jeweils einer Berufstätigkeit nachgehen, ein Studium absolvieren, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung oder Fortbildung befinden oder diese nachweislich aufnehmen wollen,
- aus sozialpädagogischen oder medizinischen Gründen der Betreuung in der Tageseinrichtung bedürfen,
- ein Geschwisterkind haben, das in der gleichen Tageseinrichtung betreut wird,
- etwaige weitere, durch die jeweilige Konzeption der Tageseinrichtung bedingte Aufnahmekriterien erfüllen.

§ 3 Wechsel der Betreuungsart oder Tageseinrichtung

Für einen Wechsel von einer Tageseinrichtung zu einer anderen oder von einer Betreuungsart zu einer anderen (Übergang von der Krippe in den Kindergarten) bedarf es einer neuen Anmeldung.

§ 4 Gesundheitszustand

Vor der Aufnahme ist der Leitung der jeweiligen Tageseinrichtung auf Anforderung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass keine Umstände gegen die Unterbringung in der gewünschten Betreuungsart sprechen und das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Des Weiteren ist gem. § 34 Abs. 10a IfSG ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgerechten, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

§ 5 Betreuungszeiten

- (1) Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Tageseinrichtungen haben dem Wohl der Kinder und den Belangen der mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten Rechnung zu tragen. Die Verweildauer soll 9 Stunden/Tag regelmäßig nicht überschreiten.

Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:

a. Kindergarten

a.i. Kernzeiten

5 h Kernzeit	08:00 – 13:00 Uhr
6 h Kernzeit	08:00 – 14:00 Uhr
8 h Kernzeit	08:00 – 16:00 Uhr

a.ii. Sonderöffnungszeiten

Frühdienst	07:00 – 08:00 Uhr
Spätdienst	16:00 - 17:00 Uhr

b. Kinderkrippe

Halbtags (2/3)	08:00 – 14:00 Uhr
Nachmittagsbetreuung	14:00 – 16:00 Uhr
Frühdienst	07:00 – 08:00 Uhr

Die Sonderöffnungszeiten können nicht getrennt von den regulären Betreuungszeiten gebucht werden. Zusätzlich zu einer Kernzeit können nicht mehr als 2 Sonderöffnungszeiten gebucht werden. Die Nachmittagsbetreuung in der Krippe ist nur buchbar wenn das Kind auch am Vormittag betreut wird.

- (2) Werden für die Betreuungszeiten weniger als 5 Kinder angemeldet, kann das Betreuungsangebot mit Ablauf des übernächsten Monats eingestellt werden.

- (3) Das Krippen-/Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

Die Tageseinrichtungen bleiben sonnabends, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, am Freitag nach Himmelfahrt, zwischen Weihnachten und Neujahr, an zwei Tagen zu Fortbildungszwecken, sowie 3 Wochen während der allgemeinen Sommerschulferien und am ersten Tag nach der Sommerschließzeit geschlossen. Auch während dieser Betriebsferien ist der Elternbeitrag durchgehend zu entrichten. Eine kurzfristige Schließung aus betrieblichen oder sonstigen Gründen bleibt vorbehalten. Hierüber entscheidet im Bedarfsfall die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder sind die folgenden Gebühren zu entrichten:

a. in der Kinderkrippe

Halbtags	8,5 % des nachgewiesenen Einkommens mind. 170,00 € / max. 410,00 €
Nachmittagsbetreuung	2,5 % des nachgewiesenen Einkommens mind. 70,00 € / max. 137,00 €

- (2) Für den Frühdienst werden monatliche Gebühren in Höhe von 50,00 € fällig.

Der Frühdienst kann in den Einrichtungen tageweise gebucht werden. Ein Wechsel ist hier halbjährlich zum Schuljahr/Schulhalbjahr mit einer Frist von einem Monat möglich. Je gebuchtem Wochentag fallen Gebühren in Höhe von 10,00 € monatlich an.

Für Kinder, welche die Ganztagsbetreuung (8 h Kernzeit und Nachmittagsbetreuung in der Krippe) nicht täglich in Anspruch nehmen, ist ein Wechsel der genutzten Tage halbjährlich zum Schuljahr/Schulhalbjahr mit einer Frist von einem Monat möglich.

- (3) Für gleichzeitig in der Krippe betreute Kinder der Sorgeberechtigten ermäßigt sich die zu entrichtende Gebühr für jedes weitere Kind um 30 %.
- (4) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist verbunden mit der Verpflichtung, einen gesonderten Vertrag mit dem jeweiligen Essenslieferanten abzuschließen. Hierdurch entstehen weitere Kosten. An der Mittagsverpflegung sollen alle Kinder in 2/3- oder Ganztagsbetreuung teilnehmen.
- (5) Für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung wird gemäß § 22 Abs. 2 NKiTaG bis zu einer Betreuungszeit von maximal 8 Stunden täglich kein Betreuungsentgelt erhoben. Nimmt ein Kind im Kindergarten eine Betreuung von mehr als 8 Stunden täglich in Anspruch, so sind die darüber hinaus gehenden Zeiten gemäß dieser Gebührenordnung gebührenpflichtig.

§ 7 Einkommensermittlung

- (1) Für die Ermittlung des gebührenpflichtigen Einkommens werden alle positiven Einkünfte der Sorgeberechtigten, aber auch der sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen berücksichtigt (§ 2 Abs. 1 u. 2 und § 3 Einkommenssteuergesetz). Ausgenommen hiervon sind das jeweilige Kindergeld und Elterngeld in der tatsächlichen bewilligten Höhe, max. jedoch bis zu 300,00 € / 150,00 € monatlich.

Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Existenzgemeinschaft analog anzuwenden.

Zum gebührenpflichtigen Einkommen gehören auch pauschal versteuerte Arbeitsverträge, und steuerfreie Einkünfte wie z.B. Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Renten, Krankengeld, usw.) für die Sorgeberechtigten und das Kind, aber auch der sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen.

Bemessungsgrundlage sind die jeweils durch Einkommenssteuerbescheid nachgewiesenen Einkünfte des zweiten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr). Wer nicht zur Einkommenssteuer veranlagt wird oder keinen Einkommenssteuerbescheid vorlegen kann, hat sein Einkommen durch andere, geeignete Nachweise vorzulegen (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers, Leistungsbescheinigung, u.ä.).

Werbungskosten werden mit den steuerlichen Pauschbeträgen berücksichtigt, sofern nicht tatsächlich höhere Werbungskosten durch Steuerbescheid belegt worden sind. Darüber hinaus wird das Kindergeld oder alternativ der It.

Einkommenssteuerbescheid gewährte Kinderfreibetrag gem. § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz einkommensmindernd berücksichtigt.

Negative Einkünfte und Verluste werden bei der Einkommensermittlung nicht berücksichtigt.

Aus dem so ermittelten Jahreseinkommen wird das monatliche Durchschnittseinkommen gebildet (1/12 d. Jahreseinkommens).

Das monatliche Durchschnittseinkommen bildet die Berechnungsgrundlage für den zu entrichtenden Beitrag.

- (2) Die Anträge auf Ermäßigung sind bei der Samtgemeinde Ilmenau bis zum 31.05. des Jahres zu stellen. Die Ermäßigung erfolgt grundsätzlich ab dem 1. des Monats des Antragseinganges. Bei Neuansmeldungen ist der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach der Anmeldung zu stellen.

Sofern kein Nachweis über das Einkommen vorgelegt wird, ist die Höchstgebühr zu entrichten.

- (3) Der festgesetzte Elternbeitrag gilt grundsätzlich für das laufende Kinderkrippen-/ Kindergartenjahr. Sofern sich seit dem Basisjahr Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % positiv, wie negativ oder Veränderungen in der Anzahl der Kinder ergeben und nicht der Höchstbeitrag entrichtet wird, ist dies der Samtgemeinde Ilmenau unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Gebühren an Hand von aktuellen Belegen.

Die Berechnung erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung. Bis zur Vorlage der entsprechenden Nachweise, wird die zu entrichtende Gebühr unter Berücksichtigung der steuerlichen Pauschbeträge festgesetzt.

- (4) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung wurde nicht zurückgenommen, so ist ab dem angemeldeten Aufnahme datum die entsprechende Gebühr nach dieser Satzung zu zahlen. Es gilt § 6 Absatz 3 dieser Satzung entsprechend.

- (5) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Absatz 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Freibeträgen oder Werbungskosten macht. Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 5 Absatz 3 dieser Satzung nicht nachkommt. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

- (6) Abweichend von den Regelungen dieser Satzung können die Gebühren auf Antrag der Eltern ganz oder teilweise erlassen werden. Der Erlass der Gebühren wird zum 1. des Antragsmonats wirksam und wird längstens bis zum Ende des laufenden Kinderkrippen- / Kindergartenjahres ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Ilmenau zu stellen. Die Angaben sind zu belegen.

Ein vollständiger Erlass der Gebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 Absatz 4 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 22 NKiTaG abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Absatz 1 Nr. 1 SGB XII in Höhe von 83 % des zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 zu berücksichtigen. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 80 % des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Eltern einzusetzen.

§ 8 Zahlung

- (1) Die Gebühren sind zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten. Daneben haften auch die Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.
- (3) Für jeden angefangenen Monat ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, auch während der Schließzeiten. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Einrichtung fernbleibt.
- (4) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für den 1. Monat in voller Höhe zu zahlen. Dauert die Krankheit länger als einen Monat, so verringert sich die Gebühr für jeden weiteren Monat um 50 %.
- (5) Eine vorübergehende Schließung der Einrichtung aus zwingenden Gründen (Anordnung des Gesundheitsamtes, Streik, u.ä.) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 9 Abmeldung, Ausschluss vom Besuch

- (1) Abmeldungen sind mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsende möglich. Gleiches gilt für die Sonderöffnungszeiten. Die Nutzung von Sonderöffnungszeiten nur für einen Monat ist nicht zulässig.
- (2) Für Kinder, die im Laufe des Jahres schulpflichtig werden, ist eine Abmeldung zwischen dem 01.04. und dem 31.07. des Jahres nicht möglich.
- (3) Abmeldungen vor den Sommerferien ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich. Ausgenommen hiervon sind Kinder die von der Einschulung zurückgestellt sind.
- (4) Die Samtgemeinde kann Kinder vom Besuch der Einrichtung ausschließen,
- bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche,
 - bei Entstehen einer unzumutbaren Belastung durch das Verhalten des Kindes nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen oder des/der Personensorgeberechtigten für den Betrieb der Tageseinrichtung,
 - wenn sie unsauber oder äußerlich verwahrlost sind,
 - wenn sie mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeiten abgeholt werden.
- (5) Kinder sind vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn
- sie mit Ungeziefer behaftet sind,

- b. sie nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch Gesetz gefordert wird,
 - c. für mehr als 2 Monate keine Gebühren nach dieser Satzung gezahlt wurden,
 - d. sie an einer ansteckenden Krankheit leiden, für die Dauer der Krankheit. Die Leitung kann verlangen, dass ein ärztliches Attest vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr für die übrigen Kinder der Tageseinrichtung besteht. Im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit ist die Leitung unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Wurden Kinder auf Grund von Absatz 5 Buchstabe c vom Besuch ausgeschlossen und erfolgte innerhalb von 4 Wochen seit Ausschluss keinerlei Reaktion der Sorgeberechtigten wird der Betreuungsplatz anderweitig vergeben. Es besteht dann kein Anspruch mehr auf Betreuung in der Einrichtung.

§ 10 Allgemeines

- (1) Während der Betreuungszeit besteht zugunsten der Kinder ein Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz. Aus versicherungstechnischen und aufsichtspflichtigen Gründen sind die Kinder von einer erwachsenen Person in die Einrichtung zu bringen und auch abzuholen. Darüber hinaus gehende Haftungsansprüche gegen die Samtgemeinde Ilmenau bestehen nicht, es sei denn, es liegt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vor.
- (2) Die Erkrankung eines Kindes ist der Tageseinrichtung umgehend zu melden. Bei ansteckenden Krankheiten wird das Kind erst wiederaufgenommen, wenn der Arzt die Genehmigung hierzu erteilt hat. Die Leitung kann ein entsprechendes Attest hierzu verlangen.

§ 11 Elternvertretung

Es ist wünschenswert, dass die Eltern sich aktiv an der Elternarbeit beteiligen und die Elternabende regelmäßig besuchen. Der Elternbeirat wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in den Tageseinrichtungen der Samtgemeinde Ilmenau an der Arbeit beteiligt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Melbeck, den 16.12.2021

Rowohlt

Samtgemeindebürgermeister

Entschädigungssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe, Landkreis Lüneburg

Gemäß § 55 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§10, 11, 44, 54, 58, 71 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in seiner Sitzung am 09. Dezember 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- 1. Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschal-Entschädigung von 50,00 €, sofern einer Übersendung der Sitzungsunterlagen per Mail und Teilnahme an dem Sitzungsprogramm Allris zugestimmt wird. Für alle übrigen Ratsmitglieder wird ein Pauschalbetrag von 40,00 € gezahlt.
- 2. Ein Sitzungsgeld wird in Höhe von 25,00 € gewährt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- 1. Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Ausschusssitzung als Aufwandsentschädigung 25,00 €.
- 2. Angehörigen der Verwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an einer Sitzung des Ausschusses teilnehmen, stehen weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.
- 3. Vom Rat der Gemeinde gebildete besondere Arbeitsgremien (Arbeits- und Projektgruppen, Arbeitskreise) sind den Ratsausschüssen gleichgestellt.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- 1. Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten die/der Bürgermeister(in), die/der stellvertretende Bürgermeister(in), die/der Verwaltungsvertreter(in) der/des Bürgermeisters(in), die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- 2. Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:
 - a) für die/den Bürgermeister(in) 375,00 €
 - b) für die/den stellv. Bürgermeister(in) 90,00 €
 - c) für die/den Verwaltungsvertreter(in) des Bürgermeisters 250,00 €
 - d) für die Fraktionsvorsitzende(n) oder Gruppenvorsitzende(n) 70,00 €
 - e) für die Beigeordneten 70,00 €
 - f) für die Ausschussvorsitzenden 70,00 €

- | | | |
|----|---|-------------------|
| g) | für die/den ehrenamtlichen Jugendpfleger(in) für einmalige Öffnungszeit / Woche | 50,-- € |
| | für mehrmalige Öffnungszeit / Woche | 250,-- € |
| h) | für die Pflege der Homepage der Gemeinde | 150,-- € |
| i) | Seniorenbeauftragte(r) der Gemeinde je jedoch für max. zwei Seniorenbeauftragte | 25,-- € |
| j) | für die Führung der Dorfchronik | jährlich 200,-- € |
3. Im Falle der Verhinderung der/des Bürgermeisters(in) wird die ihr/ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält ihr/sein jeweiliger Vertreter(in) die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst der/dem allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters(in) zustehende Aufwandsentschädigung erhält während dieses Zeitraumes die/der stellvertretende(n) Bürgermeister (in). Mit dem Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an die/den Bürgermeister(in) gezahlt.
4. Für die/den stellv. Bürgermeister(in), die/den Verwaltungsvertreter(in) der/des Bürgermeisters(in) und die/den Fraktionsvorsitzende(n) gilt Abs. 3 entsprechend.
Sofern ein(e) allgemeine(r) Vertreter(in) nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 4 eingestellt.
5. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 und 2 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den besonderen Aufwandsentschädigungen jeweils nur die Höchste.

§ 4

Verdienstausschlag

Neben Leistungen nach §§ 1 - 3 ist der nachgewiesene Verdienstausschlag zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 15,00 € pro Stunde begrenzt. Verdienstausschlag wird nicht gewährt, soweit von anderer Seite eine Erstattung verlangt werden kann.

§ 5

Fahrkostenentschädigung

Als monatliche Fahrkostenpauschale für alle Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes erhält die/der Bürgermeister(in) und die/der Verwaltungsvertreter(in) der/des Bürgermeister(in) jeweils 50,00 €. Die/der stellv. Bürgermeister(in), die Beigeordnete(n) und die Fraktionsvorsitzende(n) oder Gruppenvorsitzende(n) erhalten jeweils 15,00 €.

§ 6

Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

1. Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
2. Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch die/der Bürgermeister(in), die/der stellv. Bürgermeister(in), die/der Verwaltungsvertreter(in) des Bürgermeisters(in), die Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden. §§ 3 und 4 bleiben unberührt.
3. Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung der/des Bürgermeisters(in), die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist.
4. Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 7

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

1. Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit
 - a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrtkosten) höchstens 15,00 € pro Tag,
 - b) den nachgewiesenen Verdienstausschlag bis zu 10,00 € pro Stunde, höchstens 50,00 € pro Tag,
 - c) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz,
 - d) Buchstabe b) bleibt unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft.

Die bisherigen Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Hohnstorf/Elbe den 10.12.2021

Dirk Lindemann
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Bekanntmachung der GfA Lüneburg gemäß § 29 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO)

Der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung am 14.09.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Verwaltungsrat stellt den konsolidierten Jahresabschluss 2020, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 mit einer Bilanzsumme von 41.494.913,50 € und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 mit einem Überschuss in Höhe von 927.444,18 € sowie den Anhang fest.
2. Der Verwaltungsrat beschließt einstimmig, dass der Jahresüberschuss 2020 aus dem Teilhaushalt Betrieb gewerblicher Art in Höhe von 1.291.161,97 € als Rücklage für die Rekultivierung der Deponie eingestellt werden soll. Der Jahresfehlbetrag aus dem Teilhaushalt Hoheitsbereich in Höhe von 363.717,79 € wird mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 1.429.714,08 € verrechnet und in Gesamthöhe von 1.065.996,29 € in das Geschäftsjahr 2021 vorgetragen.
3. Der Verwaltungsrat beschließt einstimmig, dem Vorstand der GfA Lüneburg - gkAöR für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss der GfA Lüneburg gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts zum 31.12.2020 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken | Pollak | Partner Treuhandgesellschaft mbH, Bremen, geprüft und am 18.05.2021 mit folgendem Prüfungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers an die GfA Lüneburg – gkAöR, Bardowick:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der GfA Lüneburg – gkAöR, Bardowick – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Anstalt für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 128 NKomVG, der §§ 18-21 Verordnung über kommunale Anstalten und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht § 21 Verordnung über kommunale Anstalten und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat. Gemäß § 27 KomAnstVO erklären wir, dass der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Anstalt wird wirtschaftlich geführt.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 128 NKomVG, der §§ 18-21 Verordnung über kommunale Anstalten in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, der Vorschriften des § 21 Verordnung über kommunale Anstalten entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 21 Verordnung über kommunale Anstalten zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, der Vorschrift des § 21 Verordnung über kommunale Anstalten entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 157 Satz 2 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg hat am 29.06.2021 mitgeteilt, dass ergänzende Bemerkungen entsprechend § 27 Abs. 3 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) zum Prüfbericht nicht getroffen werden.

Gemäß § 29 KomAnstVO liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht in der Zeit vom **10.01.2022 bis 21.01.2022** im 1. Obergeschoss, Zimmer **Leitung Finanz- und Rechnungswesen** des Verwaltungsgebäudes der GfA Lüneburg gkAöR, Adendorfer Weg 7, 21357 Bardowick, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bardowick, 10.12.2021

GfA Lüneburg - gkAöR
Oliver Schmitz
Vorstand

Bekanntmachung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG Neufassung der Verbandssatzung des „Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG“

Aufgrund des § 152 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) beschließt die Versammlung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG vom 25. Oktober 2021 folgende Neufassung:

§ 1

Name und Sitz

Der Name des Zweckverbandes ist: „Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG“.

Der Sitz ist in Schwerin.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die in Anlage 1 zu dieser Zweckverbandssatzung aufgeführten Städte und Gemeinden.

§ 3

ersatzlos gestrichen -

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, sämtliche Beteiligungen seiner Mitglieder an der WEMAG AG zu übernehmen und zu verwalten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied überträgt hierzu dem Zweckverband unentgeltlich seine Anteile an dem in Abs. 1 bezeichneten Unternehmen.
- (3) Der Verband verfolgt auf seinem Aufgabengebiet die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder.
- (4) Der Verband verwaltet die Beteiligungen durch entsprechende Ausübung der mit den Beteiligungen verbundenen Rechte und Erfüllung der hiermit verbundenen Pflichten.

- (5) Der Verband erwirbt Anteile an dem in Abs. 1 genannten Unternehmen, die ihm von Gemeinden oder Dritten zum Kauf angeboten werden, entsprechend seinen finanziellen Verhältnissen und den Beschlüssen der Verbandsversammlung.
- (6) Der Verband darf auch Anteile am Unternehmen i. S. von Abs. 1 von privaten Dritten erwerben. Für diese Anteile gilt beim Ausscheiden von Mitgliedern § 14 Abs. 3 Satz 3.
- (7) Der Verband kann Betriebe gewerblicher Art mit Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinn des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) einrichten. Weiterhin darf der Verband auch Betriebe gewerblicher Art errichten, deren Gegenstand die Errichtung und Verpachtung von ins Eigentum des Verbandes erworbenen Stromleitungen und sonstigen Stromnetzanlagen ist, die der Regulierung entsprechend der Regulierungen des EnWG, der StromNV sowie der ARegV durch die Bundesnetzagentur unterliegen.
- (8) Sofern die Errichtung und der Betrieb der in Abs. 7 genannten Anlagen aus betriebswirtschaftlichen, steuerlichen oder anderen Gründen und Erwägungen durch eine juristische Person oder eine Personengesellschaft erfolgen soll, kann der Verband solche Gesellschaften nur gründen und die Investitionen in diesen Gesellschaften nur durchführen, sofern die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen und Einrichtungen kommunalverfassungsrechtlich zulässig ist. Des Weiteren kann der Verband auch Beteiligungen an juristischen Personen und Personengesellschaften erwerben, die Anlagen im Sinn von Abs. 7 errichten und betreiben, sofern die Einbringung der Beteiligung in den vom Verband betriebenen Betrieb gewerblicher Art steuerlich Anerkennung findet. Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen sind jedoch nur zulässig, wenn diese kommunalverfassungsrechtlich anerkannt sind.
- (9) Gesellschaften im Sinn von Abs. 8 sind in ein Beteiligungscontrolling des Verbandes einzubeziehen. Die Geschäftsführungen dieser Gesellschaften haben dem Vorstand jeweils nach Ende des III. Quartals eines Jahres den Wirtschaftsplan für das kommende Jahr vorzulegen. Dem Vorstand ist zudem von den Geschäftsführungen dieser Gesellschaften jeweils nach Ende eines Quartals unter Vorlage betriebswirtschaftlicher Auswertungen einschließlich Summen- und Saldenlisten mit aktuellem Buchungsstand über die wirtschaftliche Entwicklung zu berichten. Dabei ist auch auf Abweichungen zur Planung einzugehen.
- (10) Der Verband kann der WEMAG AG auch Gesellschafterdarlehen gewähren unter der Maßgabe, dass diese nicht den Tatbestand des Kreditgeschäftes im Sinn von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG erfüllen und sie als Geschäftsgegenstand des Betriebes gewerblicher Art steuerliche Anerkennung finden.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital des Verbandes beträgt 25.000 EUR.

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Vorstand.

§ 7 Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter entsprechend § 156 Abs. 2 KV M-V in die Verbandsversammlung. Das Verbandsmitglied kann sich auch durch den jeweiligen Fachamtsleiter, bei amtsangehörigen Gemeinden auch durch den Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes, vertreten lassen.
Die Verbandsversammlung hat 201 Mitglieder.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.
- (3) Auf Antrag einer Gemeinde, die Anteile an der WEMAG AG hält, kann diese von der Verbandsversammlung in den Zweckverband aufgenommen werden. Nach dem 1.1.2017 aufgenommene Mitglieder werden an den durch Aktienkauf- und Übertragungsvertrag vom 28.08.2009 mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1.1.2010 von der Vattenfall Europe Aktiengesellschaft erworbenen Aktien in der Weise beteiligt, dass sie nach der endgültigen Darlehenstilgung davon weitere Aktien entsprechend ihrer eingelegten Aktien multipliziert mit der Verschuldungsquote nach Anlage 2 zum Beginn des Beitrittsjahres erhalten.

§ 7 a Rechnungsprüfungsausschuss

Die Verbandsversammlung bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei gewählten Mitgliedern. Er tagt nicht öffentlich. Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die örtliche Prüfung nach dem Kommunalprüfungsgesetz.

§ 8 Verbandsvorsteher, Vorstand

- (1) Der Verbandsvorsteher und der Vorstand werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher und der Vorstand sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Amtsdauer des Verbandsvorstehers und des Vorstandes entspricht der Wahlperiode der Gemeindevertretung. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, seinen 2 Stellvertretern und weiteren sechs Mitgliedern.

- (5) Der Vorstand ist zuständig für Entscheidungen bis zu einer Wertgrenze von 20.000 EUR im Rahmen des Wirtschaftsplanes.
- (6) Beschlussfassungen des Vorstandes können im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen. Die Voraussetzung für eine wirksame Beschlussfassung ist insoweit, dass kein Mitglied des Vorstandes der Entscheidung im Umlaufverfahren widerspricht.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verband nach außen und leitet die Verwaltung des Verbandes. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Versammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

Der Vorstand berät den Vorstand, insbesondere bei der Vorbereitung der Versammlung.

Die Vertreterinnen und Vertreter des Verbandes haben die Unterrichtungspflicht nach § 71 Abs. 4 Satz 1 KV M-V gegenüber dem Vorstand. Ihm steht das Auskunftsrecht nach § 71 Abs. 4 Satz 3 KV M-V zu.

§ 10

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Zeitschrift „Der Überblick“ des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V. Die Zeitschrift erscheint monatlich und kann als Einzelausgabe oder im Abonnement beim Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V., Bertha-von-Suttner- Straße 5, 19061 Schwerin, bezogen werden. Zusätzlich werden die Satzung und ihre Änderungen im Amtsblatt des Landes Brandenburg und im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg bekannt gemacht.
- (2) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer Satzungsbestimmung nach Abs. 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist der Amtliche Anzeiger des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu nutzen. Der Amtliche Anzeiger erscheint wöchentlich als Beilage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern und ist bei Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin, zu beziehen. Diese Bekanntmachung wird in Form des Abs. 1 nachgeholt.

§ 11

Entschädigung

- (1) Der Vorstand erhält eine Entschädigung von 440 EUR monatlich, die Mitglieder des Vorstandes erhalten 40 EUR pro Sitzung. Die Sitzungsgelder der Mitglieder der Versammlung und des Prüfungsausschusses betragen 40,00 EUR.
- (2) Vergütungen, die Vertreter des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG aus einer Tätigkeit als Aufsichtsrat der WEMAG AG für ihre Mandatstätigkeit erhalten, sind an den Verband abzuführen, soweit sie jährlich eine Höhe von 5.000 EUR übersteigen. Für die Funktionsausübung als stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender erhöht sich dieser Betrag auf jährlich 7.500 EUR. Weiterhin sind Sitzungsgelder, die als Pauschale bei Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen gezahlt werden, an den Verband abzuführen, soweit sie je Sitzungstag den Betrag von 250 EUR überschreiten. Sämtliche Beiträge verstehen sich zusätzlich der geltenden Umsatzsteuer.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Verband deckt seinen Finanzbedarf durch Renditen (Dividenden) der von ihm verwalteten Beteiligungen und durch andere geeignete Maßnahmen.
- (2) Soweit der Finanzbedarf nicht nach Abs. 1 gedeckt werden kann und kein Verlustvortrag nach § 8 Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung möglich ist, wird von jedem Verbandsmitglied eine Umlage erhoben. Die anteilige Umlage für ein Verbandsmitglied richtet sich nach dem Verhältnis der durch die Verbandsmitglieder eingebrachten Beteiligungen zueinander.
- (3) Die nach Abzug von Aufwendungen verbleibenden Ertragsüberschüsse sollen nach Entrichtung vereinbarter Darlehenstilgungen an die Verbandsmitglieder im Verhältnis der eingebrachten Beteiligungen zueinander ausgeschüttet werden.

§ 13

Geschäftsführung/Wirtschaftsführung

- (1) Der Verband hat keine eigene Verwaltung.
- (2) Mit der Wahrnehmung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte wird die Verwaltung einer Gemeinde/Stadt oder eines Verbandes von der Versammlung beauftragt.
- (3) Die Wirtschaftsführung richtet sich nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung.

§ 14

Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Die Mitglieder können jederzeit gegenüber dem Zweckverband ihren Austritt erklären, darauf ist in der nächsten Versammlung die Satzung entsprechend zu ändern.
- (2) Das Mitglied scheidet am Tag nach der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der aufgrund des Ausscheidens geänderten Satzung aus.
- (3) Das ausscheidende Mitglied erhält von dem Verband seine eingelegten Beteiligungen zurückübertragen. Während der Mitgliedschaft durch den Verband hinzu erworbene Beteiligungen werden ebenfalls anteilig an das ausscheidende Mitglied übertragen. Darüber hinaus erfolgt keine Auseinandersetzung.

Für Mitglieder, die dem Verband nach dem 1.1.2017 beigetreten sind, wird ein Auseinandersetzungsvertrag auf Grundlage der Anlage 2 dieser Zweckverbandssatzung getroffen.

§ 15

Aufhebung des Verbandes

- (1) Bei Aufhebung des Verbandes erhalten die Verbandsmitglieder die von ihnen eingebrachten Beteiligungen zurück.
- (2) Eventuell verbleibendes Barvermögen, Schulden und zwischenzeitlich erworbenes Anteilsvermögen wird auf die Verbandsmitglieder verteilt. Verteilungsmaßstab ist der prozentuale Anteil des durch das jeweilige Verbandsmitglied eingelegten Beteiligungsvermögens an dem insgesamt durch die Verbandsmitglieder eingelegten Beteiligungsvermögen.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung wird in der Zeitschrift „Der Überblick“ des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V., im Amtsblatt Brandenburg und im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg veröffentlicht und tritt nach Veröffentlichung im zeitlich spätesten Organ in Kraft.

Anlage 1

Nr.	Stadt/Gemeinde	Amt
1	Neu Kaliß	Amt Dömitz-Malliß
2	Malliß	Amt Dömitz-Malliß
3	Malk Göhren	Amt Dömitz-Malliß
4	Gorlosen	Amt Grabow
5	Dobin am See	Amt Crivitz
6	Pinnow	Amt Crivitz
7	Raben Steinfeld	Amt Crivitz
8	Dobbertin	Amt Goldberg-Mildenitz
9	Neu Poserin	Amt Goldberg-Mildenitz
10	Brüsewitz	Amt Lützw-Lübstorf
11	Spornitz	Amt Parchimer Umland
12	Wittenberge	
13	Perleberg	
14	Barhagen	Amt Plau am See
15	Ganzlin	Amt Plau am See
16	Dambeck	Amt Grabow
17	Holdorf	Amt Rehna
18	Schlagsdorf	Amt Rehna
19	Rehna	Amt Rehna
20	Pingelshagen	Amt Lützw-Lübstorf
21	Göhlen	Amt Ludwigslust-Land
22	Lüblow	Amt Ludwigslust-Land
23	Grambow	Amt Lützw-Lübstorf
24	Lenzen (Elbe)	Amt Lenzen-Elbtalau
25	Bresegard bei Eldena	Amt Ludwigslust-Land
26	Cramonshagen	Amt Lützw-Lübstorf
27	Warlow	Amt Ludwigslust-Land
28	Domsühl	Amt Parchimer Umland
29	Obere Warnow	Amt Parchimer Umland
30	Tranow	Amt Bützw-Land
31	Friedrichsruhe	Amt Crivitz
32	Ziegendorf	Amt Parchimer Umland
33	Lewitzrand	Amt Parchimer Umland
34	Gadebusch	Amt Gadebusch
35	Brahlstorf	Amt Boizenburg-Land
36	Stadt Parchim	
37	Laage	Amt Laage
38	Grebs-Niendorf	Amt Dömitz-Malliß
39	Gresse	Amt Boizenburg-Land
40	Karenz	Amt Dömitz-Malliß
41	Lanz	Amt Lenzen-Elbtalau
42	Balow	Amt Grabow
43	Witzin	Amt Sternberger Seenlandschaft

44	Mustin	Amt Sternberger Seenlandschaft
45	Borkow	Amt Sternberger Seenlandschaft
46	Kobrow	Amt Sternberger Seenlandschaft
47	Wittenburg	Amt Wittenburg
48	Alt Meteln	Amt Lützw-Lübstorf
49	Alt Krenzlin	Amt Ludwigslust-Land
50	Neustadt-Glewe	Amt Neustadt-Glewe
51	Lübtheen	
52		
53	Amt Neuhaus	
54		
55	Neu Gülze	Amt Boizenburg-Land
56	Nostorf	Amt Boizenburg-Land
57	Schwanheide	Amt Boizenburg-Land
58		
59	Tessin b. Boizenburg	Amt Boizenburg-Land
60	Roggendorf	Amt Gadebusch
61	Rom	Amt Parchimer Umland
62	Rögnitz	Amt Gadebusch
63	Sternberg	Amt Sternberger Seenlandschaft
64	Techentin	Amt Goldberg-Mildenitz
65	Zarrentin am Schaalsee	Amt Zarrentin
66	Gallin	Amt Zarrentin
67		
68	Lüttow-Valluhn	Amt Zarrentin
69	Legde/Quitzebel	Amt Bad Wilsnack/Weisen
70	Rühstädt	Amt Bad Wilsnack/Weisen
71	Weisen	Amt Bad Wilsnack/Weisen
72		
73	Gutow	Amt Güstrow-Land
74	Bülow	Amt Crivitz
75	Tramm	Amt Crivitz
76		
77	Barnin	Amt Crivitz
78	Crivitz	Amt Crivitz
79	Granzin	Amt Eldenburg Lüz
80	Vielank	Amt Dömitz-Malliß
81	Groß Pankow (Prignitz)	
82	Lübesse	Amt Ludwigslust-Land
83	Rastow	Amt Ludwigslust-Land
84	Karstädt	
85	Sülstorf	Amt Ludwigslust-Land
86	Uelitz	Amt Ludwigslust-Land
87		
88	Lüz	Amt Eldenburg Lüz
89	Sukow	Amt Crivitz
90	Möllenbeck	Amt Grabow
91	Bad Wilsnack	Amt Bad Wilsnack/Weisen
92	Jesendorf	Amt Neukloster-Warin
93	Bibow	Amt Neukloster-Warin
94		
95	Warin	Amt Neukloster-Warin
96	Karrenzin	Amt Parchimer Umland
97		
98		
99	Groß Godems	Amt Parchimer Umland
100		
101		
102	Ventschow	Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

103	Cambs	Amt Crivitz
104	Gneven	Amt Crivitz
105	Bandenitz	Amt Hagenow-Land
106	Hoort	Amt Hagenow-Land
107	Moraas	Amt Hagenow-Land
108	Redefin	Amt Hagenow-Land
109	Lalendorf	Amt Krakow am See
110		
111		
112	Zölkow	Amt Parchimer Umland
113	Groß Molzahn	Amt Rehna
114		
115	Thandorf	Amt Rehna
116		
117	Klein Trebbow	Amt Lützw-Lübstorf
118	Eldena	Amt Grabow
119	Banzkow	Amt Crivitz
120	Vellahn	Amt Zarrentin
121		
122	Siggelkow	Amt Eldenburg Lübz
123	Ruhner Berger	Amt Eldenburg Lübz
124	Gallin-Kuppentin	Amt Eldenburg Lübz
125		
126	Gehlsbach	Amt Eldenburg Lübz
127	Dömitz	Amt Dömitz-Malliß
128		
129		
130	Werder	Amt Eldenburg Lübz
131		
132	Dabel	Amt Sternberger Seenlandschaft
133	Hohen-Pritz	Amt Sternberger Seenlandschaft
134	Milow	Amt Grabow
135	Zapel	Amt Crivitz
136	Plate	Amt Crivitz
137	Benitz	Amt Schwaan
138	Bengerstorf	Amt Boizenburg-Land
139	Bobzin	Amt Hagenow-Land
140	Kirch Jesar	Amt Hagenow-Land
141	Pätow-Steegen	Amt Hagenow-Land
142		
143		
144		
145	Mistorf	Amt Güstrow-Land
146	Rukieten	Amt Schwaan
147	Plaaz	Amt Güstrow-Land
148		
149	Zehna	Amt Güstrow-Land
150	Bützow	Amt Bützow-Land
151	Schwaan	Amt Schwaan
152	Blankenberg	Amt Sternberger Seenlandschaft
153	Kuhlen-Wendorf	Amt Sternberger Seenlandschaft
154	Weitendorf	Amt Sternberger Seenlandschaft
155	Kloster Tempzin	Amt Sternberger Seenlandschaft
156	Plau am See	Amt Plau am See
157	Reimershagen	Amt Güstrow-Land
158		
159	Vorbeck	Amt Schwaan
160	Kogel	Amt Zarrentin
161	Krakow am See	Amt Krakow am See

162	Glasewitz	Amt Güstrow-Land
163	Kuchelmiß	Amt Krakow am See
164	Dobbin-Linstow	Amt Krakow am See
165	Gammelin	Amt Hagenow-Land
166		
167		
168	Kremmin	Amt Grabow
169	Groß Schwiesow	Amt Güstrow-Land
170	Dreetz	Amt Bützow-Land
171	Kassow	Amt Schwaan
172	Warnow	Amt Bützow-Land
173	Bröbberow	Amt Schwaan
174	Plattenburg	Amt Plattenburg
175	Groß Laasch	Amt Ludwigslust-Land
176		
177	Pirow	Amt Putlitz-Berge
178	Gülitz-Reetz	Amt Putlitz-Berge
179	Berge	Amt Putlitz-Berge
180	Toddin	Amt Hagenow-Land
181	Hoppenrade	Amt Krakow am See
182	Bernitt	Amt Bützow-Land
183	Jürgenshagen	Amt Bützow-Land
184		
185	Zepelin	Amt Bützow-Land
186	Baumgarten	Amt Bützow-Land
187	Picher	Amt Hagenow-Land
188		
189		
190		
191	Karstädt	Amt Grabow
192	Muchow	Amt Grabow
193	Zierzow	Amt Grabow
194		
195		
196		
197		
198	Steinhagen	Amt Bützow-Land
199		
200	Werle	Amt Grabow
201	Kritzow	Amt Eldenburg Lübz
202	Penzin	Amt Bützow-Land
203	Carlow	Amt Rehna
204		
205		
206		
207	Königsfeld	Amt Rehna
208		
209		
210	Wedendorfersee	Amt Rehna
211		
212	Rieps	Amt Rehna
213	Utecht	Amt Rehna
214		
215		
216		
217	Lohmen	Amt Güstrow-Land
218		
219	Sarmstorf	Amt Güstrow-Land
220	Klein Upahl	Amt Güstrow-Land

221	Kuhs	Amt Güstrow-Land
222	Leezen	Amt Crivitz
223	Goldberg	Amt Goldberg-Mildenitz
224	Langen Brütz	Amt Crivitz
225	Brüel	Amt Sternberger Seenlandschaft
226	Wittendörp	Amt Wittenburg
227		
228		
229	Gülzow-Prüzen	Amt Güstrow-Land
230		
231	Stadt Grabow	Amt Grabow
232		
233	Demen	Amt Crivitz
234		
235		
236		
237	Strohkirchen	Amt Hagenow-Land
238	Warlitz	Amt Hagenow-Land
239	Pritzier	Amt Hagenow-Land
240	Bresegard bei Picher	Amt Hagenow-Land
241	Dechow	Amt Rehna
242	Hülseburg	Amt Hagenow-Land
243	Belsch	Amt Hagenow-Land
244	Alt Zachun	Amt Hagenow-Land
245		
246	Rühn	Amt Bützow-Land
247	Groß Krams	Amt Hagenow-Land
248	Klein Belitz	Amt Bützow-Land
249		
250		
251		
252	Kreien	Amt Eldenburg Lübz
253	Holthusen	Amt Stralendorf
254	Klein Rogahn	Amt Stralendorf
255	Pampow	Amt Stralendorf
256	Schossin	Amt Stralendorf
257	Stralendorf	Amt Stralendorf
258	Warsow	Amt Stralendorf
259	Wittenförden	Amt Stralendorf
260	Zülow	Amt Stralendorf

Anlage 2

Scheidet ein Mitglied aus, bevor der Zweckverband das Darlehen, das zur Finanzierung des Ankaufs der WEMAG-Aktien aufgenommen wurde, restlos getilgt hat, stehen dem ausscheidenden Mitglied eine Anzahl an den mit wirtschaftlicher Wirkung vom 1.1.2010 von der Vattenfall Europe Aktiengesellschaft erworbenen Aktien zu. Die Anzahl dieser hinzu erworbenen Aktien wird wie folgt berechnet.

Das aufgenommene Darlehen in Höhe von 118.872.300,00 Euro wird ins Verhältnis gesetzt zu den bilanziellen Schulden des Zweckverbandes. Das Ergebnis stellt die Verschuldungsquote dar. Die Differenz zu 100 % repräsentiert die Tilgungsquote.

Mitglieder, die vorzeitig ausscheiden, erhalten zusätzliche Aktien von den in Satz 1 genannten in Höhe der Tilgungsquote (100 % abzüglich Verschuldungsquote) ausgehändigt. Die Anzahl dieser Aktien berechnet sich wie folgt:

Anzahl eingelegte Aktien x Tilgungsquote

Nachkommastellen der zusätzlichen Aktien von den in Satz 1 werden abgerundet.

Uelitz, 10. Dezember 2021

Klaus Otto Meyer
Verbandsvorsteher

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

**Amt für regionale
Landesentwicklung Lüneburg
- Flurbereinigungsbehörde -**

**Unternehmensflurbereinigung A39-Altenmedingen
Landkreis Uelzen, Vf.-Nr. 3 06 2562**

Lüneburg, 09.12.2021

1. Änderungsbeschluss zum Einleitungsbeschluss

1. Anordnung

In der Unternehmensflurbereinigung „A39-Altenmedingen“, Landkreis Uelzen, wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der derzeit geltenden Fassung der Flurbereinigungsbeschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig vom 27.11.2018 durch diesen 1. Änderungsbeschluss wie folgt geändert:

Die hier aufgeführten Flurstücke werden aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen:

Gemeinde Altenmedingen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Altenmedingen	1	58/10, 58/12, 62/2
	2	44/9, 44/11 53/22, 53/25, 54/5, 61/6, 64/24
	4	55/2, 162/7, 169/12, 169/14, 171/2, 173/3
	7	9/1, 19/2, 19/4, 96/3, 96/4, 101/2,
Vorwerk	1	97/56

Die hier aufgeführten Flurstücke werden zum Flurbereinigungsgebiet hinzugezogen:

Gemeinde Altenmedingen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Altenmedingen	1	63/10
	2	68/4
	4	86/3, 165/14
	7	5/7, 5/8, 88/4, 88/5, 88/6, 97/8, 97/10, 97/12
Eddelstorf	3	6/2, 6/3, 83/2, 113/83, 114/83

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 1.289 ha.

3. Beteiligte

Die Eigentümer der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die diesen Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind nicht mehr Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens.

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke sowie die diesen Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten werden Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens.

Als Nebenbeteiligte nehmen gem. § 10 FlurbG zusätzlich am Verfahren teil:

1. Die Inhaber von Rechten an den zugezogenen Flurstücken, von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung der zugezogenen Flurstücke berechtigen oder die Benutzung dieser Flurstücke beschränken.
2. Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach §§34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses 1. Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen für die zugezogenen Flurstücke:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden dem Verursacher zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde

Zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, ist das Betreten der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet und die Vornahme von Arbeiten durch Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde oder der von ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümern oder Besitzern zu gestatten.

7. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird in der Flurbereinigungs-gemeinde, der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf sowie Gemeinde Bienenbüttel und in den angrenzenden Samtgemeinden Ostheide und Dahlenburg öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 27a Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Startseite / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“.

Gründe

Die Änderung des Flurbereinigungsgebietes ist notwendig, um die Verfahrensgrenze den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Die neue Verfahrensgrenze verläuft entlang der Straßen, Wege, Gewässer oder sonstigen örtlichen Bedingungsgrenzen. Da in den Ortslagen keine Planungen oder Veränderungen durch die Flurbereinigung vorgesehen sind, werden diese nach erfolgter Grenzfeststellung der Ortslagenumringe vom Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen. Gebietsteile, die Bestandteile eines Bebauungsplanes sind, werden aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen, da dort keine agrarstrukturellen Maßnahmen in Betracht kommen. Durch das Hinzuziehen der Flurstücke können die Beeinträchtigungen durch den Autobahnbau durch verbesserte Tausch und Zusammenlegungsmöglichkeiten weiter minimiert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 1. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung, beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung bei Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) in der Unternehmensflurbereinigung A39-Altenmedingen (Vf.-Nr. 3 06 2562)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite

https://www.arl-lq.niedersachsen.de/download/168870/Hinweise_zur_DSGVO.pdf

abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg erhältlich.

Im Auftrage

gez. M. Kriks

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

**Amt für regionale
Landesentwicklung Lüneburg
- Flurbereinigungsbehörde -**

**Unternehmensflurbereinigung A39-Römstedt
Landkreis Uelzen, Vf.-Nr. 3 06 2563**

Lüneburg, 15.12.2021

1. Änderungsbeschluss zum Einleitungsbeschluss

1. Anordnung

In der Unternehmensflurbereinigung „A39-Römstedt“ Landkreis Uelzen, wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der derzeit geltenden Fassung der Flurbereinigungsbeschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig vom 30.11.2018 durch diesen 1. Änderungsbeschluss wie folgt geändert:

Für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke wird folgendes angeordnet.

Die hier aufgeführten Flurstücke werden aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen:

Gemeinde Römstedt		
Gemarkung	Flur	Flurstücke
Römstedt	1	63/40, 63/41, 63/42, 63/43, 63/44, 63/45, 63/46, 57/7
Drögennotorf	2	34/7

Die hier aufgeführten Flurstücke werden zum Flurbereinigungsgebiet hinzugezogen:

Gemeinde Römstedt		
Gemarkung	Flur	Flurstücke
Römstedt	2	200/1, 207/1, 207/2, 208/5
Strothe	4	112/79
Gollern	1	39/4
Drögennotorf	1	19/2, 20/1, 25/1, 54/1, 57

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 939 ha.

3. Beteiligte

Die Eigentümer der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die diesen Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind nicht mehr Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens.

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke sowie die diesen Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten werden Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens.

Als Nebenbeteiligte nehmen gem. § 10 FlurbG zusätzlich am Verfahren teil

1. Die Inhaber von Rechten an den zugezogenen Flurstücken, von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung der zugezogenen Flurstücke berechtigen oder die Benutzung dieser Flurstücke beschränken.
2. Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach §§34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses 1. Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen für die zugezogenen Flurstücke:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden dem Verursacher zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde

Zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, ist das Betreten der Flurstücke im Flurbereinigungsgebiet und die Vornahme von Arbeiten durch Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde oder der von ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümern oder Besitzern zu gestatten.

7. Veröffentlichung/Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird in der Flurbereinigungsgemeinde, der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, und in der angrenzenden Einheitsgemeinde Bienenbüttel sowie den Samtgemeinden Dahlenburg und Ostheide öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 27a Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Startseite / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“.

Gründe

Die Änderung des Flurbereinigungsgebietes ist notwendig, um die Verfahrensgrenze den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Die neue Verfahrensgrenze verläuft entlang der Straßen, Wege, Gewässer oder sonstigen örtlichen Bedingungsgrenzen. Da in den Ortslagen keine Planungen oder Veränderungen durch die Flurbereinigung vorgesehen sind, werden diese nach erfolgter Grenzfeststellung der Ortslagenumringe vom Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen. Gebietsteile, die Bestandteile eines Bebauungsplanes sind, werden aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen, da dort keine agrarstrukturellen Maßnahmen in Betracht kommen. Durch das Hinzuziehen der Flurstücke können die Beeinträchtigungen durch den Autobahnbau durch verbesserte Tausch und Zusammenlegungsmöglichkeiten weiter minimiert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 1. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung, beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung bei Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) in der Unternehmensflurbereinigung A39-Römstedt (Vf.-Nr. 3 06 2563)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite

https://www.arl-lq.niedersachsen.de/download/168870/Hinweise_zur_DSGVO.pdf

abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg erhältlich.

Im Auftrage

gez. C. Vennebusch

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St.Marien Scharnebeck in Rullstorf

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St.Marien Scharnebeck am 24.08.2021 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

§ 2 Friedhofsverwaltung

§ 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

§ 9 Ruhezeiten

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

§ 12 Wahlgrabstätten

§ 13 Rasenwahlgrabstätten

§ 14 Urnenwahlgrabstätten

§ 15 Urnenrasenwahlgrabstätten

§ 16 Urnengemeinschaftsgrabstätte

§ 17 Verzicht auf anonyme Bestattung

§ 18 Rückgabe von Grabstätten

§ 19 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 20 Gestaltungsgrundsatz

§ 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

§ 22 Allgemeines

§ 23 Grabpflege, Grabschmuck

§ 24 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 25 Errichtung und Änderung von Grabmalen

§ 26 Entfernung

VIII. Trauerfeiern

§ 27 Benutzung der Friedhofskapelle und Kirche

IX. Haftung und Gebühren

§ 28 Haftung

§ 29 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 30 Übergangsvorschrift

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1: Richtlinien über die Gestaltung und Pflege der Grabstätten und Grabmale

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofsziel

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Scharnebeck in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 140/19, 140/39, 140/43, Flur 2, Gemarkung Rullstorf in Größe von insgesamt 2,12.55 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.- luth. Kirchengemeinde St.Marien Scharnebeck.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.- luth. Kirchengemeinde St.Marien Scharnebeck (Gemeinden Scharnebeck und Rullstorf) hatten und deren Angehörige wie in § 12 (3) aufgeführt, auch wenn ihr Wohnsitz nicht in den Gemeinden Scharnebeck und Rullstorf war, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen zu unterlassen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen, Fahrrädern oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerfen,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Tiere mit Ausnahme von angeleinten Hunden mitzubringen,
 - i) zu lärmern und zu spielen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Grabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Wahlgrabstätten (§ 12),
 - b) Rasenwahlgrabstätten (§ 13)
 - c) Urnenwahlgrabstätten (§ 14)
 - d) Urnenrasenwahlgrabstätten (§ 15)
 - e) Urnengemeinschaftsgrabstätten (§ 16),
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlichrechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

- (3) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (4) In einer bereits belegten Grabstelle darf zusätzlich nur eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen folgende Größe haben:
 - a) für Särge von Kindern: Länge: 1,50 m, Breite: 0,90 m, von Erwachsenen: Länge: 2,50 m, Breite: 1,20 m,
 - b) für Urnen: Länge: 1 m, Breite: 1 m.Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen sind die Vorgaben der Friedhofsverwaltung für den Friedhof maßgebend.
- (6) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (7) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (8) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (9) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 8 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um jeweils 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und weitere bestattungsberechtigte Angehörige bestattet werden:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

- (6) Wahlgrabstätten können für die letzten fünf Jahre vor Ablauf des Nutzungsrechtes in eine Rasengrabstätte umgewandelt werden. Die Pflege erfolgt dann friedhofsseitig. Das Grabmal bleibt bis zum Ablauf der Ruhefrist stehen und die Grabstelle bleibt als Rasengrab erhalten. Die Gebühren für die Umwandlung richten sich nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung und sind im Voraus zu entrichten.

§ 13 Rasenwahlgrabstätten

- (1) Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten auf Naturrasen für Erdbestattungen, die mit einer oder zwei Grabstellen (Partnergrab) vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet, sie darf um bis zu 30 Jahre verlängert werden.
- (2) Soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Rasenwahlgrabstätten.

§ 14 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder zwei Grabstellen (Partnergrab) zur Bestattung von jeweils einer Asche vergeben.
- (2) Soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 15 Urnenrasenwahlgrabstätten

- (1) Urnenrasenwahlgrabstätten werden mit einer oder zwei Grabstellen (Partnergrab) zur Bestattung von jeweils einer Asche vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet, sie darf um bis zu 30 Jahre verlängert werden.
- (2) Soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenrasenwahlgrabstätten, mit Ausnahme von § 11 Abs. (4).

§ 16 Urnengemeinschaftsgrabstätte

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung einer Asche ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit. Die Namen der Verstorbenen werden auf einer Stele festgehalten. Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Die Grabstelle wird erst im Todesfall für die Nutzungsdauer von 30 Jahren vergeben, eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (2) Die Gestaltung und Pflege obliegen der Friedhofsverwaltung. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss.

§ 17 Verzicht auf anonyme Bestattung

Kirchliche Friedhofsträger dürfen keine Grabfelder für anonyme Bestattungen anlegen. Eine anonyme Bestattung entspricht nicht dem christlichen Menschenbild. Nach dem Zeugnis von Bibel und reformatorischen Bekenntnissen bleibt der Mensch auch im Tod eine unverwechselbare Person, die Gott bei ihrem Namen gerufen hat.

§ 18 Rückgabe von Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Grabstätten (Grabstätten mit mehr als zwei Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 19 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist, wer nutzungsberechtigt ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 20 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 20 entsprechend.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei

Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (5) Es gelten im Übrigen die Richtlinien über die Gestaltung und Pflege der Grabstätten und Grabmale (Anlage 1).

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 22 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.
- (6) Es gelten im Übrigen die Richtlinien über die Gestaltung und Pflege der Grabstätten und Grabmale (Anlage 1)

§ 23 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

§ 24 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntes Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen
und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 25 Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Grabmale müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung errichtet sein. Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile einschließlich der Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die

Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen sechs Monaten nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Absatz 4.

§ 26 Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

VIII. Trauerfeiern

§ 27 Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier bei Bedarf auch die Kirche zur Verfügung. Die Entscheidung trifft die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 28 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 30 Übergangsvorschrift

Für Grabmale, die vor dem 06.07.2005 errichtet wurden, gilt abweichend von § 26 Abs. 2:

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe über das Abräumen der Gräber oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Grabstätten nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten des bisherigen Berechtigten vornehmen oder veranlassen. Für die entstehenden Kosten ist eine Gebühr gemäß § 7 der Gebührenordnung festzusetzen. Ersatz für die Grabmale oder sonstige Anlagen ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits vorhandene Grabmale und Anlagen.

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 05. Juni 2010 außer Kraft.

Scharnebeck, den 24.08.2021

Der Kirchenvorstand:

S. Dressler
Vorsitzende

J. Link
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 15.12.2021

Der Kirchenkreisvorstand:

C. Schmid
Vorsitzender

H. von Alten
Kirchenkreisvorsteher(in)

Anlage 1

Richtlinien über die Gestaltung und Pflege der Grabstätten und Grabmale

I Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Auf den Grabstätten dürfen nur Pflanzen wachsen, durch die benachbarte Grabstätten oder öffentliche Anlagen nicht gestört werden. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet. Die Bepflanzung darf eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus (z.B. Hecken), so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Pflanzen kostenpflichtig zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
3. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört werden. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
4. Die Grabstätten dürfen nur seitlich und zu beiden Seiten des stehenden Grabmals mit Hecken eingefriedet werden, maximale Höhe 50 cm.
5. Grabstätten dürfen mit Kieseln ganz oder teilweise, mit Natursteinplatten nur bis zu zwei Drittel abgedeckt werden.
6. Der Pflanzenschmuck darf nur aus natürlichen Pflanzen bestehen. Über den Pflanzen dürfen keine Netze gespannt werden.
7. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u. ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwendet werden, mindestens jedoch unsichtbar angebracht sein.
8. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten sind nicht zulässig.

II Gestaltung der Grabmale

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
- 1.2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
- 1.3. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Bei den Ausmaßen von stehenden Grabmalen ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
- 1.4. Die Beschriftung des Grabmals muss Vor- und Nachname, Geburts- und Sterbejahr enthalten.
- 1.5. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
 - durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
 - durch schöne Form,
 - durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,

- durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
- 1.6. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen.
- 2. Besondere Vorschriften zur Grabmalgestaltung im Urnenwahlgrabfeld**
- 2.1. Das Grabmal ist an der Hinterkante der erworbenen Grabstätte zu errichten.
- 2.2. Zulässige Größen sind bei:
- 2.2.1 liegenden Grabmalen: Ansichtsfläche bis 0,4 m², max. Stärke 25 cm
 - 2.2.2 stehenden Grabmalen: Ansichtsfläche bis 0,5 m², max. Stärke 40 cm. Eine Höhe von 80 cm darf nicht überschritten werden.
- 3. Besondere Vorschriften zur Grabmalgestaltung im Rasenwahlgrabfeld**
- 3.1. Die Grabstätten im Rasenwahlgrabfeld sind 2,70 m lang und 1,30 m breit.
- 3.2. Die Grabpflege des Naturrasens erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Private Grabpflege ist ausgeschlossen. Auch Blumensträuße, Kränze und anderer Grabschmuck dürfen auf dieser Fläche nicht niedergelegt bzw. aufgestellt werden.
- 3.3. Liegende Grabmale sind im einheitlichen Format 45 cm Breite, 35 cm Höhe und 8 cm Dicke aus Naturstein (glatt geschliffen und poliert mit vertiefter Schrift) anzufertigen. Bei nebeneinanderliegenden Ehe- oder Lebenspartnern kann ein gemeinsames Grabmal in den Abmessungen 65 cm Breite, 45 cm Höhe und 8 cm Dicke verwendet werden.
- 3.4. Die Grabmale sind alsbald nach der Belegung am Kopfende fluchtend mit der Grabbegrenzungslinie und genau in der Mitte der Grabbreite ebenerdig zu verlegen.
- 3.5. Die Friedhofsverwaltung kann Rasenwahlgrabfelder mit stehenden Grabmalen aus Naturstein ausweisen. Eine Höhe von 100 cm und eine Stärke von 40 cm dürfen nicht überschritten werden. Die Steinplatte oder die ausgewiesene Pflanzfläche darf eine Tiefe von 75 cm, gemessen vom Grabstein, nicht überschreiten.
- 4. Besondere Vorschriften zur Grabmalgestaltung im Urnenrasenwahlgrabfeld**
- 4.1. Die Grabpflege erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Private Grabpflege ist ausgeschlossen. Auch Blumensträuße, Kränze und anderer Grabschmuck können auf dieser Fläche nicht niedergelegt bzw. aufgestellt werden.
- 4.2. Die liegenden Grabmale sind im einheitlichen Format 45 cm Breite, 35 cm Höhe und 8 cm Dicke aus Naturstein (glatt geschliffen und poliert mit vertiefter Schrift) anzufertigen.

Die Grabmale sind alsbald nach der Belegung am Kopfende fluchtend mit der Grabbegrenzungslinie und genau in der Mitte der Grabbreite ebenerdig zu verlegen.

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien Kirchengemeinde Scharnebeck in Rullstorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Scharnebeck in Rullstorf hat der Kirchenvorstand am 24.08.2021 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle- | 600,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- | 20,00 € |

2. Kindergrabstätte:

- | | |
|--|---------|
| a) für Kinder bis zu 5 Jahren -für 30 Jahre- | 90,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- | 3,00 € |

3. Urnenwahlgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle- | 420,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- | 14,00 € |

4. Rasenwahlgrabstätte (Erdbestattung):

- | | |
|--|------------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle – liegende Platte | 1.850,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- | 62,00 € |
| c) für 30 Jahre -je Grabstelle- stehender Stein | 2.500,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- | 83,00 € |

5. Urnenrasenwahlgrabstätte:

- | | |
|--|------------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle- liegende Platte | 1.150,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- | 38,00 € |
| c) für 30 Jahre -je Grabstelle- stehender Stein | 1.620,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- | 54,00 € |

6. Urnengemeinschaftsgrabstätte:

- | | |
|---------------------------------|----------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle- | 500,00 € |
|---------------------------------|----------|

7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 4 der Friedhofsordnung:

- | | |
|--|--|
| a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1.a), 3.a), 4.a+c) oder e) ¹⁾ | |
| b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 1.b), 3.b), 4.b+d oder f) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit. | |

II. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche:

- | | |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle -je Bestattungsfall-: | 180,00 € |
|--|----------|

III. Gebühren für die Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | |
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 130,00 € |
| b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: | 400,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 200,00 € |

IV. Gebühren für Umbettungen²⁾:

werden nach tatsächlichem Aufwand erhoben

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- | | |
|---|--------|
| a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung | 0,00 € |
| b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): | 0,00 € |
| c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung | 0,00 € |

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

für ein Jahr je Grabstelle wird nicht erhoben

VII. Sonstige Gebühren:

Abräumung/Entsorgung von Grabmalen und Grabanlagen -je Grabstelle- ist in Höhe der normalen Abräumzeit in den Nutzungsgebühren für Grabstätten enthalten, zusätzliche Arbeiten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Scharnebeck, den 24.08.2021

Der Kirchenvorstand:

S. Dressler
Vorsitzender

J. Link
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchen-gemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 15.12.2021

Der Kirchenkreisvorstand:

C. Schmid
Vorsitzende

H. von Alten
Kirchenkreisvorsteher

¹⁾ Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepasst.

²⁾ Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

